



Bericht

Lärmaktionsplanung (Stufe 4) der Stadt Geldern

Stadt Geldern

Bereich Stadtentwicklung und Stadtplanung
Issumer Tor 36
47608

Dortmund, im Mai 2024

www.planersocietaet.de

Impressum



Planersocietät

Mobilität. Stadt. Dialog.

Dr.-Ing. Frehn, Steinberg & Partner

Stadt- und Verkehrsplaner

Konrad-Zuse-Straße 1

44263 Dortmund

www.planersocietaet.de

Thomas Mattner Dipl.-Ing (Projektleitung)

Moritz Müller M. Sc. (Projektbearbeitung)

Bildnachweis

Titelseite: Auszug aus der Lärmkarte 2022,
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und
Verkehr des Landes NRW (MUNV)

<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de>

Bei allen planerischen Projekten gilt es die unterschiedlichen Sichtweisen und Lebenssituationen aller Geschlechter zu berücksichtigen. In der Wortwahl des Berichtes werden deshalb geschlechtsneutrale Formulierungen bevorzugt. Wo dies aus Gründen der Lesbarkeit unterbleibt, sind ausdrücklich stets alle Geschlechter angesprochen.

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Einführung	7
2	Zuständige Behörden	9
3	Ablauf und Inhalt der Lärmaktionsplanung	10
3.1	Hauptverkehrsstraßen	10
3.2	Haupteisenbahnstrecken	12
3.3	Andere Lärmquellen	12
4	Rechtliche Hintergründe und Grundlagen des Lärmaktionsplans	13
4.1	Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne	13
4.2	Rechtswirkung eines Lärmaktionsplanes	14
4.3	Berechnungsmethoden der Lärmkartierung	15
4.4	Geltende Lärmindizes, Grenzwerte und Bewertungspegel	16
4.5	Öffentlichkeitsbeteiligung beim LAP-Prozess	18
4.6	Fördermöglichkeiten für Maßnahmen	19
5	Zusammenfassung und Bewertung der Daten aus der Lärmkartierung	20
5.1	Darstellung der Lärmkartierung	20
5.2	Betroffenenanalyse: Belastung durch den Straßenverkehr	23
5.3	Fazit der Bewertung	29
6	Ausweisung „Ruhiger Gebiete“	30
6.1	Ruhige Gebiete in Geldern	32
7	Maßnahmen und Strategien zur Lärminderung	37
7.1	Maßnahmenstrategien zur Lärminderung	37
7.1.1	Lärmvorsorge im Zusammenspiel mit anderen Planungen	39
7.1.2	Übergeordnete, lärmrelevante Planungen und Strategien in Geldern	40
7.2	Kurz- bis mittelfristige Maßnahmen zur Lärminderung	41
7.2.1	Konkrete Maßnahmen zur kurz- bis mittelfristigen Lärminderung in Geldern (Steckbriefe)	47
7.3	Mittel- bis langfristige Maßnahmen zur Lärminderung	58
7.4	Wirksamkeitsanalyse und finanzielle Informationen	59
7.5	Umsetzung & Ergebniskontrolle der Lärmaktionsplanung	64
8	Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung	65
8.1	Frühzeitige Phase der Beteiligung	65
8.2	Offenlage des LAP-Entwurfs	71
9	Zusammenfassung	83
10	Quellenverzeichnis	85
11	Anhang	86

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchte Straßenabschnitte des LAP-Stufe 4..... 11

Abbildung 2: Lärmkartierung Straßenverkehr - L_{den} 21

Abbildung 3: Lärmkartierung Straßenverkehr - L_{night} 22

Abbildung 4: Prioritätensetzung mittels Lärmkennziffer und HotSpot-Bildung, 24h (L_{den}) - Gesamtstadt..... 26

Abbildung 5: Prioritätensetzung mittels Lärmkennziffer und HotSpot-Bildung, Nacht (L_{night}) – Gesamtstadt..... 27

Abbildung 6: Ruhige Gebiete der Stadt Geldern 33

Abbildung 7: Lärminderungspotenziale unterschiedlicher Maßnahmen in dB(A)..... 42

Abbildung 8: Nummerierte Abschnitte mit priorisiertem Handlungsbedarf 49

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Empfehlungen zu Umwelthandlungszielen für die Lärmaktionsplanung	17
Tabelle 2: flächenhafte Lärmindizes in Lärmkarten	20
Tabelle 3: Betroffenheit nach Pegelklassen, L_{den}	23
Tabelle 4: Betroffenheit nach Pegelklassen, L_{night}	24
Tabelle 5: Betroffenheit nach gesundheitlichen Auswirkungen	24
Tabelle 6: Übersicht prioritär zu betrachtender Straßenabschnitte	28
Tabelle 7: Gängige Kriterien Ruhiger Gebiete	31
Tabelle 8: Übersicht möglicher Lärminderungsmaßnahmen	38
Tabelle 9: Zusammenfassung der Maßnahmenwirkung, -kosten und Betroffenen	61
Tabelle 10: Volkswirtschaftliche Kostenfunktion für Lärmwirkung in Geldern	63

Abkürzungsverzeichnis

B	Bundesstraße
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
CNOSSOS	Common Noise Assessment Methods
dB(A)	Messeinheit für Lautstärke/Lärm
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
EU	Europäische Union
UG	Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG
IVU	Anlagen nach Richtlinie 2008/1/EG Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LAP	Lärmaktionsplan
L	Landesstraße
L _{day}	LärmindeX 6 Uhr – 18 Uhr
L _{den}	LärmindeX gesamter Tag
L _{evening}	LärmindeX 18 Uhr – 22 Uhr
L _{night}	LärmindeX 22 Uhr – 6 Uhr
LKZ	Lärmkennziffer
LOA	Lärmtechnisch optimierter Asphalt
MUNLV/MUNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz / Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
OPA	Offenporiger Asphalt
ÖV	Öffentlicher Verkehr
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
P&R	Park and Ride
UBA	Umweltbundesamt
ULP	Umweltleitplan
VBEB	Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastungszahlen durch Umgebungslärm
VBUSch	Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Schienenwegen
VBUS	Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen
VBUF	Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Flugplätzen
VBUI	Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm durch Industrie und Gewerbe
WHO	Weltgesundheitsorganisation

1 Anlass und Einführung

Seit dem Jahr 2002 ist es Ziel der Europäischen Gemeinschaft (EG), die Menschen vor schädlichen Lärmeinflüssen zu schützen und diese durch eine Lärminderungsplanung zu verringern und – soweit möglich – zu verhindern. Dazu wurde die „Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (kurz: EU-Umgebungslärmrichtlinie) erlassen, die in allen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden musste. In Deutschland geschah dies im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), speziell in dessen §§ 47 a-f.

Mit dem Gesetz werden die nach Landesrecht zuständigen Behörden bzw. Kommunen verpflichtet, sogenannte Lärmaktionspläne (kurz: LAPs) zu erstellen, in denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen oder in Ballungsräumen untersucht und durch entsprechende Maßnahmen geregelt bzw. gemindert werden sollen. Was genau ein Lärmaktionsplan enthalten muss, ist im Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie vorgegeben.

Die ersten Lärmaktionspläne wurden durch die Ballungsräume und Großstädte ab dem Jahr 2008 erarbeitet und über die Bundesländer an die EU gemeldet. Seitdem sind diese alle fünf Jahre zu aktualisieren bzw. auch für alle weiteren Kommunen mit entsprechenden Betroffenheiten neu aufzustellen. Inzwischen läuft die vierte Stufe der Lärmaktionsplanung, in der nun nahezu alle Kommunen bis zum 18. Juli 2024 einen neuen Lärmaktionsplan erstellen müssen.

Welcher Lärm wird untersucht?

Unter Umgebungslärm im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie werden belästigende und gesundheitsschädliche Geräusche, die durch menschliche Aktivitäten verursacht werden, verstanden. Hauptlärmquellen sind der Straßen-, Luft- und Schienenverkehr sowie spezielle Gewerbe-/Industriegebiete und Großhöfen. Diese Arten von Lärm stellen in der Regel konstante Belastungen für die Betroffenen dar und können durch entsprechende Maßnahmen meist im Handlungsspielraum der zuständigen Behörden und Baulastträger konkret beeinflusst werden.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung geht es also nicht um den – sicherlich auch häufig als störend empfundenen – Alltagslärm in der Nachbarschaft (z. B. Rasenmäher, Klimageräte, Baustellen, laute Musik).

Lärm macht krank!

In unserem Alltag – insbesondere in Städten – sind wir ständig umgeben von mehr oder weniger lauten Geräuschen und Lärm. Teilweise empfinden wir das als störend, manchmal als angenehm (z. B. Musik, Meeresrauschen). Die jeweilige Wahrnehmung kann dabei individuell abweichen. Wenn Menschen allerdings dauerhaft hohen Lärmpegeln ausgesetzt sind, kann dies zur ernsthaften Schädigung der körperlichen und psychischen Gesundheit führen.

Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm können großen Einfluss auf die Bevölkerung haben. Die gravierendsten Folgen sind nach Weltgesundheitsorganisation (WHO) und Umweltbundesamt (vgl. UBA 2008): Sprach- und Kommunikationsbeeinträchtigungen, Schmerzen,

Hörermüdung und Hörschäden, Tinnitus, Schlafstörungen, hormonelle Reaktionen, Beeinträchtigung der Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit in Schule und Arbeit, Beeinträchtigung im Sozialverhalten (Aggressivität, Hilflosigkeit, etc.) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Aber nicht nur die gesundheitlichen Beeinträchtigungen verursachen Probleme und auch volkswirtschaftliche Kosten (z. B. direkte Gesundheitskosten, verringerte Produktivität, erhöhte Unfallzahlen). Übermäßiger Lärm wirkt sich zudem negativ auf die Wohnungswirtschaft aus (z. B. sinkende Immobilienwerte, verringerte Mieteinnahmen, Leerstand und soziale Entmischung) und hemmt die Ansiedlung von lärmsensiblen Gewerbe (z. B. Büros, Dienstleistungen).

Die **Stadt Geldern** ist in der vierten Stufe der Lärmaktionsplanung von Straßenverkehrslärm betroffen, der erneut zu der Aufstellung von Lärmkarten und eines Lärmaktionsplans verpflichtet. Auf Grund der neuen Berechnungsmethodik (vgl. Kapitel 4.3) wird der Lärmaktionsplan der Stadt Geldern im folgenden neu aufgestellt. Aufbauend auf dem Lärmaktionsplan der Stufe 3 werden die dort vorgeschlagenen Maßnahmen auf Umsetzung und ggf. Fortführung und Wirkung geprüft.

Der vorliegende Bericht enthält insbesondere:

- die erforderlichen Inhalte eines Lärmaktionsplans gem. § 47d Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie,
- die Methodik und Ergebnisse der Lärmkartierung (Lärmkarten für Lärmindizes L_{den} und L_{night} unterschieden nach Lärmquelle) als Grundlage der Maßnahmenentwicklung,
- lang- und kurzfristige Strategien sowie Maßnahmen zur Lärminderung des Straßenverkehrs,
- eine Kosten-Wirkungsabschätzung der benannten Maßnahmen.

2 Zuständige Behörden

Nach § 47e BImSchG sind für die Lärmaktionsplanung die Städte oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden verantwortlich. Nach Landesrecht Nordrhein-Westfalen sind die Städte zuständig. Die Lärmkartierung sowie Lärmaktionsplanung wird nach § 47c und § 47d von der Stadt an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) übermittelt und von dort aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mitgeteilt.

Zuständige Behörde für die **Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen**
nach §47e BImSchG:

Stadt Geldern

Stadtkennzahl: 05154012

Issumer Tor 36
47608 Geldern

www.geldern.de

Ansprechpartner:
Herr Jan Niedling
Team Stadtplanung

Tel.: 02831 / 398-372
E-Mail: jan.niedling@geldern.de

Zuständige Behörde für die **Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung an Schienen**
nach §47e BImSchG:

Eisenbahnbundesamt

Heinemannstraße 6
53175 Bonn

E-Mail: lap@eba.bund.de
<http://www.eba.bund.de/lap>

3 Ablauf und Inhalt der Lärmaktionsplanung

Die Umgebungslärmrichtlinie gibt ein mehrstufiges Verfahren zur regelmäßigen Aufstellung und Überprüfung von Lärmaktionsplänen vor. Ab 2007 waren alle Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung über 6 Mio. Kfz/Jahr, Hauptschienenstrecken mit mehr als 60.000 Zügen/Jahr und Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohner/-innen zu kartieren und Lärmaktionspläne zu erstellen (Stufe 1). In der zweiten und dritten Stufe wurden die Untersuchungsinhalte dann auf Hauptverkehrsstraßen (Bundesautobahn, Bundesstraße, Landesstraße) mit einer Verkehrsbelastung von über 3 Mio. Kfz/Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit über 30.000 Zügen/Jahr und Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohner/-innen ausgeweitet.

Die Lärmkartierung wird in Nordrhein-Westfalen (NRW) durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für alle Kommunen durchgeführt. Die Ergebnisse der darauf beruhenden Aktionsplanung (Aufgabe der Kommunen) sind dem Land NRW zu übermitteln, welches die Informationen an die EU meldet. Sie sind unter www.umgebungs-laerm.nrw.de einsehbar.

Die Kartierung der Bahnstrecken des Bundes und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen für den Schienenverkehr wurden an das Eisenbahnbundesamt (EBA) übertragen. Diese Ergebnisse werden vom EBA unter www.eba.bund.de/lap veröffentlicht.

Alle fünf Jahre werden die Kartierungen aktualisiert und die Lärmaktionspläne neu aufgestellt bzw. überprüft. Die letzte Kartierung der Stufe 4 wurde durch das Land NRW im Sommer 2023 veröffentlicht.

Im Rahmen der Lärmkartierung wird der Lärm nicht vor Ort gemessen, sondern mittels eines Rechenmodells für unterschiedliche Tageszeiten berechnet. Dies erleichtert einerseits die Erstellung der Lärmdaten und sorgt andererseits dafür, dass alle Daten miteinander vergleichbar sind. Schwankungen und Abweichungen durch Einzelereignisse, wie sie bei Messungen vorkommen können, werden in der Berechnung mit einheitlichen Datengrundlagen ausgeschlossen.

Im Zuge der Stufe 4 der Lärmaktionsplanung fand eine europäische Harmonisierung der Berechnungsmethodik statt, um die Ergebnisse zwischen den Mitgliedstaaten besser vergleichen zu können. Deshalb erfolgte eine Aktualisierung des Berechnungsverfahrens, das der Kartierung zu Grunde liegt (unter dem Namen CNOSSOS, vgl. Kapitel 4.3). Mit der neuen Rechenmethodik werden nun vielerorts deutlich mehr lärmbelastete Personen als in den vorherigen Kartierungsphasen ausgewiesen, sodass die Bilanzierungen der Betroffenenheiten aus den vorherigen LAPs nicht mehr direkt mit den neuen Ergebnissen vergleichbar sind.

3.1 Hauptverkehrsstraßen

Für die Lärmkartierung werden die Gegebenheiten entlang der vielbefahrenen Autobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen untersucht und die Lärmwirkung mit einem Simulationsmodell berechnet. Untersucht und kartiert wurden auf Datenbasis 2022 alle Hauptverkehrsstraßen dieser

drei Kategorien mit Verkehrsmengen von über 3 Mio. Kfz/ Jahr (das entspricht etwa 8.200 Kfz/Tag).

Vom Land NRW (LANUV/MUNV) wurden in Geldern folgende Straßen und -abschnitte kartiert:

- B 9 Klever Straße, zwischen Stadtgrenze Kevelaer und K 17
- B 9 Kölner Straße zwischen Stadtgrenze Kerken und L 478
- B 58 Harttor – Nordwall – Issumer Tor – Weseler Straße zwischen L 480 und L 89
- B 58 Venloer Straße, zwischen L 480 und Stadtgrenze Straelen
- L 361 Wachtendonker Straße zwischen Stadtgrenze Straelen und Walbecker Straße
- L 480 Klever Straße, zwischen K 30 (Martinistraße) und B 58

Dies sind die gleichen Straßenabschnitte wie bereits in der Lärmkartierung der Stufe 3.

Abbildung 1: Untersuchte Straßenabschnitte des LAP-Stufe 4



Natürlich geht auch von allen anderen Straßen eine Lärmwirkung aus. Die Höhe der Lärmpegel und Anzahl der betroffenen Anwohner/-innen ist auf weniger stark befahrenen Straßen erfahrungsgemäß geringer. Die oft begrenzten finanziellen Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen zur Lärminderung sollen effizient und zum Wohle möglichst vieler Menschen auf Abschnitte mit dem höchsten Handlungsbedarf konzentriert werden, weshalb die genannte Vorauswahl der zu untersuchenden Straßen durch die rechtlichen Vorgaben seitens des Landesamtes erfolgte.

3.2 Haupteisenbahnstrecken

Auf dem Gelderner Stadtgebiet befindet sich keine Haupteisenbahnstrecken. Auf der linksrheinischen Schienenstrecke Köln – Kleve – Nijmegen (KBS 495) verkehren weniger als 30.000 Züge/Jahr, weshalb die Strecke nicht kartierungspflichtig ist.

3.3 Andere Lärmquellen

Gewerbelärm, ebenso wie Lärm durch Freizeit- oder Nachbarschaft, ist außerhalb von Ballungsräumen nicht zu untersuchen. Zu kartierende IVU Anlagen (Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung) befinden sich ebenso nicht im Stadtgebiet wie zu berücksichtigende Flughäfen und -plätze oder Häfen für die Schifffahrt.

4 Rechtliche Hintergründe und Grundlagen des Lärmaktionsplans

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG wurde im Jahr 2005 in deutsches Recht umgesetzt und durch die §§ 47a - 47f in das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) aufgenommen. Darin enthalten sind wesentliche Regelungsinhalte sowie eine Definition der Zuständigkeiten der Lärm-minderungsplanung. Demnach sind in NRW die Städte für die Lärmkartierung sowie Lärmaktions-planung zuständig.

Die Festlegung von Maßnahmen in Lärmaktionsplänen liegt im Ermessen der jeweiligen Stadt. Diese sollte aber unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen insbesondere auf Prioritäten eingehen, die sich aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben.

Ziel der Lärmaktionspläne soll auch sein, Ruhige Gebiete gegen eine Lärmzunahme zu schützen.

4.1 Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne

Anhang V der EG-Umgebungslärmrichtlinie definiert die erforderlichen Mindestanforderungen für die Ausarbeitung der Strategischen Lärmkarten und der Lärmaktionspläne. Anhang VI der Richtli-nie legt die Daten fest, die an die Kommission zu übermitteln sind.

Für Lärmaktionspläne sind demnach folgende Mindeststandards definiert:

- eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahn-strecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind,
- die Benennung der zuständigen Behörde(n),
- die Erläuterung des rechtlichen Hintergrunds,
- alle geltenden Grenzwerte,
- eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
- eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,
- das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7,
- die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,
- die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz Ruhiger Gebiete,
- die langfristige Strategie,
- finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kos-ten-Nutzen-Analyse,
- die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans.

4.2 Rechtswirkung eines Lärmaktionsplanes

Der Lärmaktionsplan definiert als ein Instrument des gebietsbezogenen Lärmschutzes die Handlungsbedarfe und Maßnahmenvorschläge, mit denen die Belastung der Bevölkerung durch Lärm verringert werden kann. Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Durchsetzung von Maßnahmen zur Lärminderung ergibt sich aus dem Lärmaktionsplan jedoch in der Regel nicht und auch die benannten Grenzwerte sind nicht verpflichtend einzuhalten (vgl. Website Umgebungslärm NRW).

Nach Beschluss des Lärmaktionsplans sind die darin enthaltenen Maßnahmen allerdings nach Fachrecht gültig. Das bedeutet, dass alle planenden Fachämter und Behörden die Inhalte und Aussagen des LAP in ihre Abwägungs- und Entscheidungsprozesse aufnehmen müssen.

Der § 47d Absatz 6 BImSchG enthält keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen durch den LAP, sondern verweist auf spezialgesetzliche Eingriffsgrundlagen. Im Gesetz wird dies wie folgt beschrieben: Die Durchsetzung der Maßnahmen eines Lärmaktionsplanes sind nach § 47d Absatz 6 BImSchG unter Einhaltung spezialgesetzlicher Eingriffsgrundlagen „durch Anordnung oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen.“

Festlegungen und Entscheidungen über Reihenfolge, Ausmaß und zeitlichen Ablauf der Maßnahmen liegen im Ermessen der zuständigen Behörden bzw. in NRW der Kommunen. Maßnahmen sind mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und im Einvernehmen weiterzuentwickeln. Der Lärmaktionsplan bleibt den Vorgaben aus übergeordneten Gesetzen untergeordnet (z. B. Straßenverkehrsordnung (StVO) bei Temporeduzierung, vgl. Ausführung auf S. 56).

Der Detaillierungsgrad der Lärmkartierung reicht für die meisten spezialgesetzlichen Abwägungsprozesse nicht aus. Deshalb sind je nach Maßnahme die Belastungen der Streckenabschnitte bei Bedarf nach den spezialgesetzlichen Grundsätzen und unabhängig von der Lärmkartierung ggf. lärmtechnisch neu nach den gültigen Lärmschutzrichtlinien (z. B. RLS-19) vertieft zu berechnen. Soweit die Maßnahmen in den Lärmaktionsplan aufgenommen wurden und auch nach Fachrecht gültig sind, wird in der Folge jedoch das Ermessen für die jeweilige Behörde (bspw. Straßenverkehrsbehörde) durch den Lärmaktionsplan eingeschränkt (vgl. MUNLV 2008 b).

Bauliche Veränderungen im Straßennetz obliegen weiter dem jeweiligen Straßenbaulastträger und sind von der Stadt bei ihm zu beantragen und abzustimmen. Der Lärmaktionsplan schränkt jedoch das Ermessen des Straßenbaulastträgers bei der Entscheidung, ob und wann im Rahmen des Straßenbaus/der Straßenunterhaltung Maßnahmen durchgeführt werden, entsprechend ein. Auf Maßnahmen, die zurückgestellt werden, soll mit Begründung gesondert eingegangen werden.

Die Lärmaktionspläne müssen auch bei der Neuausrichtung, Fortschreibung und Festsetzung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen, überörtlichen Raumordnungsplänen und anderen Plänen (z. B. Verkehrsentwicklungsplan, Umweltplan) berücksichtigt werden und gehören zum notwendigen Abwägungsmaterial. Eine Planungspflicht, d. h. die Verpflichtung zur Aufstellung eines Bauleitplans zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan, besitzt die Lärmaktionsplanung aber nicht (vgl. Website Umgebungslärm NRW; MLUR; MUNLV 2008 b).

Auch bei der Festlegung Ruhiger Gebiete handelt es sich um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern zu berücksichtigen (in die Abwägung einzubeziehen) sind.

4.3 Berechnungsmethoden der Lärmkartierung

Zur Erstellung der Lärmkartierungen werden keine Messungen vor Ort durchgeführt. Alle relevanten Eingangsdaten (z. B. Lage und Nutzung der Gebäude, Einwohnerzahlen, Fahrgeschwindigkeiten, Verkehrsmengen, Fahrbahnoberflächen, Lärmschutzbauwerke) wurden seitens des Landes NRW auf Basis des Jahres 2022 zusammengestellt und durch die jeweiligen Kommunen auf Aktualität geprüft. Die Lärmausbreitung des Verkehrs wurde mittels standardisierter Methodik in einem komplexen Rechenmodell ermittelt¹.

In den bisherigen Stufen der Lärmaktionsplanung wurde die Berechnung gemäß der 34. BImSchV § 5 Abs. 1 durch vorläufige Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), an Schienenwegen (VBUSch), an Flugplätzen (VBUF), durch Industrie und Gewerbe (VBUI) und zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) durchgeführt.

In der vierten Stufe wurde im Rahmen der europäischen Harmonisierung die europaweit einheitliche Berechnungsmethode CNOSSOS-EU (Common Noise Assessment Methods) eingeführt. Es handelt sich dabei um die Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates mit Änderungen vom 10. Januar 2018.

Die Anzahl der lärmbeeinträchtigten Menschen wird ab der vierten Stufe nach der „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ (BEB) ermittelt.

Daher sind die Lärmkarten der Stufe 4 nicht oder nur schwer mit den Lärmkarten der vorherigen Runden vergleichbar. Die Änderungen betreffen die verwendeten Eingangsdaten, die Rechenverfahren und die Rundungsregel für die Pegelklassen. Häufig werden nun deutlich mehr lärmbeeinträchtigten Menschen ausgewiesen – obwohl sich die Lärmsituation zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert hat. Wirkungen von zwischenzeitlich ergriffenen Lärmschutzmaßnahmen können nur sehr bedingt oder gar nicht aus den aktuellen Lärmkarten abgelesen werden.

Weitere Hinweise zur Vorgehensweise bei der Lärmkartierung und zur Erläuterung der Rechtsvorschriften bieten die LAI-Hinweise zur Lärmkartierung, die von der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz veröffentlicht wurden².

¹ Für mehr Informationen zur Berechnung und Kartierung siehe auch: <https://www.umgebungslaerm.nrw.de/laermkartierung/ausarbeitung-der-laermkarten-nrw>

² LAI-Hinweise zur Lärmkartierung, Dritte Aktualisierung 27.01.2022; zum Download unter: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-laermkartierung-2022_1654006649.pdf

4.4 Geltende Lärmindizes, Grenzwerte und Bewertungspegel

Geräusche werden sehr unterschiedlich wahrgenommen. Ob sie für eine Person eine Belastung darstellen, hängt von vielen Faktoren ab. So kann sich eine gesellige Gruppe über laute Musik freuen, während die Nachbarin sich über dieselbe Musik ärgert, da sie am nächsten Tag früh aufstehen muss. Nachts werden Geräusche zudem eher als laut empfunden als tagsüber, wenn viele Lärmquellen aktiv und wir meist mit anderen Dingen beschäftigt sind.

Geräusche werden in Schallwellen übertragen. Je weiter die Geräuschquelle entfernt ist, desto schwächer werden diese Wellen. Die Stärke der Schallwellen nennt man Schalldruckpegel (umgangssprachlich: Lautstärke). Sie wird in Dezibel (dB) angegeben. Das große A, welches häufig hinter der Einheit dargestellt wird, beschreibt dabei einen international gebräuchlichen Bewertungsfaktor, der die durch den Menschen wahrnehmbaren Frequenzen abbildet. Die Grenze des menschlichen Hörens liegt bei einem Dezibel. Lautstärken um 50 dB(A) sind allgemein noch angenehm, bei etwa 100 dB(A) wird es in der Regel unangenehm und bei rund 120 dB(A) wird Lärm sogar schmerzhaft wahrgenommen.

Dabei sind 100 dB(A) jedoch nicht doppelt so laut wahrzunehmen wie 50 dB(A). Die Dezibel-Skala ist logarithmisch aufgebaut: das bedeutet, dass nicht die einfachen Rechenregeln gelten, sondern mit Logarithmen gerechnet wird. Werden zwei Schallpegel von je 50 dB(A) addiert, so ergibt dies nicht 100 dB(A), sondern 53 dB(A). 3 dB(A) mehr entsprechen also bereits einer Verdoppelung der Schallintensität.

Als Richtwert im Verkehr führt die Halbierung des Verkehrsaufkommens seinerseits zu -3 dB(A). Dies entspricht jedoch gerade einmal der menschlichen Wahrnehmungsgrenze und erst bei einer Reduktion um -10 dB(A) wird die Lautstärke als nur noch halb so laut empfunden. Subjektive und psychologische Faktoren können hierbei zudem eine individuell bedeutende Rolle spielen (z. B. Vibrationen, die Sicht auf den Verkehr, plötzliche Geräusche wie Hupen).

Lärmindizes nach Artikel 5 Umgebungsärmrichtlinie

Laut der Umgebungsärmrichtlinie soll der Lärm in den Kartierungen nach definierten Lärmindizes, angegeben in Dezibel, erfasst werden. Diese beziehen sich auf die Tageszeiten L_{day} (6:00-18:00 Uhr), L_{evening} (18:00-22:00 Uhr) und L_{night} (22:00-6:00 Uhr). Zusammenfassend müssen in den Lärmkarten der Index für den gesamten Tag L_{den} (day, evening, night) und der L_{night} für jede Lärmart getrennt dargestellt werden.

Beurteilungspegel für Geldern

Als Beurteilungspegel werden die Lärmwerte benannt, die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zur Bewertung und Priorisierung der Lärmbelastung herangezogen werden. Die angesetzten Beurteilungspegel sind im Rahmen des Lärmaktionsplans zu benennen. In der Stufe 4 ist es den Kommunen weitgehend freigestellt, wo sie den Beurteilungspegel setzen wollen, es gibt jedoch unterschiedliche Empfehlungen und Untersuchungen dazu.

Kritisch und lange Zeit unterschätzt worden sind insbesondere die dauerhaft wirkenden Lärmbelastungen, z. B. durch den Straßenverkehr. Vorbeifahrende Pkw erreichen Werte zwischen 55 und

75 dB(A), was u. a. abhängig von der Fahrgeschwindigkeit, dem Motor und der Straßenoberfläche ist. Die Lärmpegel durch Lkw und Motorräder liegen meist darüber.

Ab ca. 40 dB(A) kann es bereits zu Konzentrationsstörungen kommen, Hörschäden können bei dauerhafter Beschallung ab 60 dB(A) entstehen. Bei längerer Aussetzung von Lärmpegeln ab 65 dB(A) wurde ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen nachgewiesen. Bei nur kurzer Einwirkung von 120 dB(A) können bleibende Hörschäden entstehen – reflexartig halten wir uns die Ohren zu.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) benennt daher Auslösewerte (also Lautstärken, ab denen man schützende Vorkehrungen treffen sollte) von dauerhaft 53 dB(A) L_{den} (24h-Mittelungspegel) und 45 dB(A) L_{night} (nachts). Das Umweltbundesamt schlägt zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen als Auslösekriterien einer Lärmaktionsplanung 65 dB(A) L_{den} und 55 dB(A) L_{night} vor. Mittelfristig wird zur Minderung der erheblichen Belästigung ein L_{den} von 60 dB(A) bzw. L_{night} von 50 dB(A), langfristig 55 dB(A) L_{den} bzw. 45 dB(A) L_{night} angestrebt (vgl. UBA 2008).

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind laut Richtlinie 2002/49/EG Schutz- oder Verminderungsmaßnahmen ab spätestens (!) 70 dB(A) L_{den} bzw. 60 dB(A) L_{night} zu entwickeln.

Demzufolge liegen nach dem Runderlass des MUNLV NRW aus dem Jahr 2008 zur Umsetzung der Lärmaktionsplanung in hiesiges Recht Lärmprobleme in jedem Fall vor, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden ein L_{den} von 70 dB(A) und ein L_{night} von 60 dB(A) erreicht bzw. überschritten werden.

Da gesundheitliche Beeinträchtigungen allerdings bereits bei deutlich geringerer Lärmbelastung feststellbar sind (vgl. Aussagen der WHO), ist den Kommunen in Stufe 4 der Lärmaktionsplanung nun weitgehend selbst überlassen worden, welche Auslösewerte sie zur Bewertung der dortigen Lärmsituation ansetzen wollen.

Tabelle 1: Empfehlungen zu Umwelthandlungszielen für die Lärmaktionsplanung

Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L_{den}		L_{night}	
		Straße/ Schiene	Luft- verkehr	Straße/ Schiene	Luft- verkehr
Vermeidung gesundheitsschädlicher Auswirkungen	kurzfristig	60 dB(A)		50 dB(A)	
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)

Quelle: nach UBA 2022

Als Beurteilungswerte für die **Lärmaktionsplanung in Geldern** wird eine Orientierung an den vom Umweltbundesamt vorgeschlagenen Kriterien zur mittelfristigen Vermeidung von Gesundheitsschäden angewendet.

Folglich werden für den L_{den} **60 dB(A)** und den L_{night} **50 dB(A)** angesetzt.

Die folgenden Analysen und Bewertungen orientieren sich an diesen Werten. Die im Rahmen der Lärmaktionsplanung erforderlichen Aussagen zur Betroffenheit sind davon nicht beeinflusst. Die Pegelwerte dienen vielmehr dazu, bei der Ableitung und Priorisierung von Handlungsbedarfen alle Menschen zu berücksichtigen, die von gesundheitsschädlichen Auswirkungen und erhöhten Risiken betroffen sind.

4.5 Öffentlichkeitsbeteiligung beim LAP-Prozess

Eine wichtige Forderung der EG-Umgebungslärmrichtlinie ist die Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit. Das Thema Lärm soll aktiv in die Diskussion gebracht werden und mehr öffentliche Wahrnehmung erfahren.

Nach § 47d Abs. 3 ist die Öffentlichkeit zu den Vorschlägen für die Lärmaktionspläne zu beteiligen. Sie soll rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen, die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Die erforderliche Beteiligung erfolgt in der Regel durch öffentliche Auslage des LAP-Entwurfs, während derer die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den festgestellten Belastungen und vorgeschlagenen Maßnahmen bekommen. Die Eingaben werden geprüft und der LAP bei Bedarf nochmals angepasst, bevor er dann politisch beschlossen wird.

Frühzeitige Beteiligung

In der Stufe 4 der Lärmaktionsplanung wurden die Städte nun explizit dazu angehalten, die Öffentlichkeit frühzeitig einzubeziehen und die Beteiligung in zwei Phasen zu unterteilen.

In der ersten Phase wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Ergebnisse der Lärmkartierung für Geldern sowie die Erforderlichkeit und Ziele der Lärmaktionsplanung unterrichtet³.

Zudem wurde der Öffentlichkeit an diesem Punkt bereits die Möglichkeit gegeben, Vorschläge und Anregungen zur Lärminderung einzubringen. Dazu stand die Kontaktaufnahme per E-Mail zur Verfügung. Hier ist eine relevante Stellungnahme eingegangen. Zudem konnten auch die Träger öffentlicher Belange bereits erste Stellungnahmen einreichen. Hierzu sind vier abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen (vgl. Kapitel 8).

Die Beteiligung fand vom 06. Dezember 2023 bis zum 12. Januar 2024 statt.

Offenlage des Entwurfs

In der zweiten Phase wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans bekanntgemacht und offengelegt, sodass Bürger/-innen und Träger öffentlicher Belange (TöB) innerhalb eines festgelegten Zeitraums Stellungnahmen abgeben konnten. Die Offenlage lief vom 20. März 2024 bis zum 22. April 2024.

Die Dokumentationen und Auswertung der zwei Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung in Geldern sind dem Kapitel 8 dieses Berichts zu entnehmen.

³ <https://www.geldern.de/de/bauleitplanung/laermaktionsplan-der-stufe-4-fruehzeitige-beteiligung-vom-06.12.2023-bis-einschliesslich-12.01.2024-4355722/#ym-downloads>, aufgerufen 18.12.2023

4.6 Fördermöglichkeiten für Maßnahmen

Ein aktuelles Förderprogramm für die Maßnahmen der Lärmaktionsplanung besteht nicht (Stand Oktober 2023). Es lassen sich jedoch die Finanzmittel aus Förderprogrammen für die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen nutzen. Hier sind Förderprogramme des Landes oder des Bundes sowie Fördermöglichkeiten über die NRW.BANK zu nennen. Dabei kann sich auch die Gelegenheit bieten, Lärmschutz begleitend zu realisieren.

Eine nicht abschließende Übersicht über einige Fördermöglichkeiten wird im Folgenden gegeben. Weitergehende Informationen bietet das Förderportal www.umgebungslearn.nrw.de sowie die Website www.nrwbank.de. Die NRW.Bank befüllt, überprüft und aktualisiert im Umgebungslärmportal den Bereich „Förderportal“. Änderungen werden vorgenommen, wenn es neue Programme oder Anpassungen bei bestehenden gibt.

- FöRi-kom-Stra NRW: Förderfähige Maßnahmen zur Optimierung der Verkehrsinfrastruktur, bspw. zur Verkehrssicherheitserhöhung oder zur Nahmobilitätsförderung, können auch mit dem Lärmschutz kombiniert werden (Zielgruppe: Kommunen)
- FöRi-MM: Förderfähige Maßnahmen zur Optimierung des Mobilitätssystems, bspw. Mobilitätsmanagement, können auch mit dem Lärmschutz kombiniert werden (Zielgruppe: Kommunen)
- NRW.BANK.Infrastruktur: u. a. Lärmschutz im Rahmen der Infrastruktur, des Städtebaus oder der sozialen Infrastruktur (Zielgruppe: Unternehmen, private Investoren, kommunale Unternehmen)
- Programm Energetische Stadtsanierung (NRW.BANK.KfW): bspw. zum kombinierten Wärme- und Lärmschutz (Zielgruppe: Kommunen)
- Energieeffizient Sanieren (NRW.BANK.KfW): bspw. zum kombinierten Wärme- und Lärmschutz (Zielgruppe: Privatpersonen, Bauträger)
- NRW.BANK.Moderne Schulen: energetische Sanierung von Schulen mit positiver Auswirkung auf die Lärmbelastung (Zielgruppe: Schulen)
- Räumliche Strukturmaßnahmen - Landwirtschaftliche Rentenbank: Berücksichtigung von aktiven und passiven Lärmschutzaspekten bei Investitionen in lautstärkeintensive Einrichtungen (z. B. Sport- und Freizeiteinrichtungen, Freibäder, Kita) (Zielgruppe: Kommunen)
- RWP - Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm: Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen bei der Geländeerschließung und Gebäudeerrichtung (Zielgruppe: Kommunen)
- Städtebauförderung: dient städtebaulichen Gesichtspunkten, hier kann aber der Lärmschutz integriert werden (Zielgruppe: Kommunen)
- Wohnraumförderung NRW: Wohnraumförderung und Lärmschutz, u. a. auch passiver Lärmschutz durch Schallschutzfenster, Schallschutzverglasungen etc. für Wohngebäude (Zielgruppe: Privatpersonen, Bauträger)
- Förderprogramm von Straßen.NRW (<https://www.strassen.nrw.de/de/laerschutz.html>)

5 Zusammenfassung und Bewertung der Daten aus der Lärmkartierung

Im Folgenden werden die Berechnungsgrundlagen und Ergebnisse der Lärmkartierungen (vgl. Abbildung 2) für die Stadt Geldern dargestellt und ausgewertet.

5.1 Darstellung der Lärmkartierung

Gemäß den Vorgaben im Anhang IV der EG-Umgebungslärmrichtlinie in Verbindung mit den nach der 34. BImSchV vorgegeben Berechnungs- und Bewertungsmethoden wurden die Ausbreitungsberechnungen für das Stadtgebiet Geldern gesondert für den Lärmindex L_{den} (day-evening-night) und den Lärmindex L_{night} durchgeführt und in Lärmkarten dargestellt.

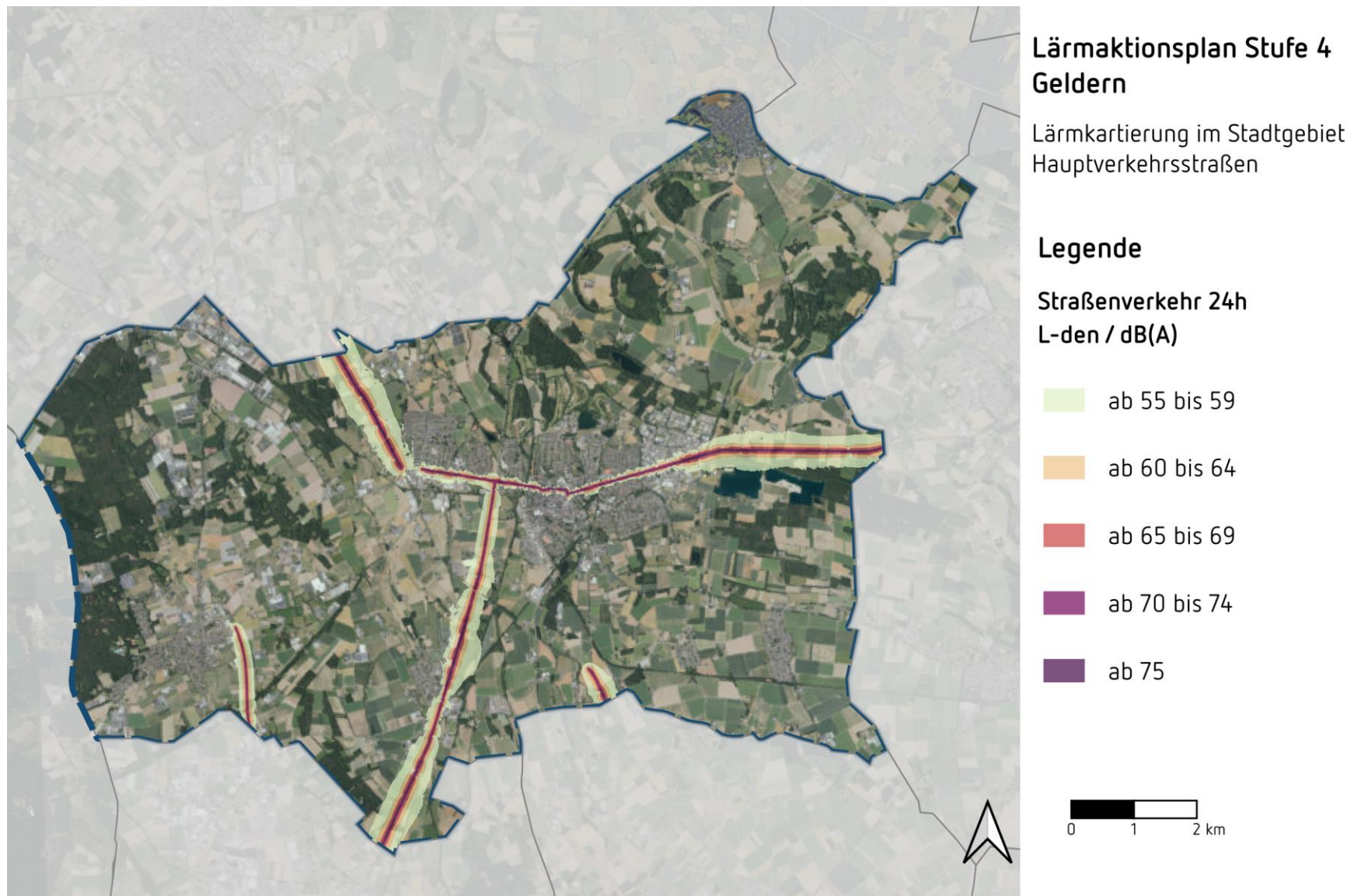
In den Lärmkarten werden gegliedert nach den Lärmindizes Flächen mit den folgenden Belastungswerten erzeugt:

Tabelle 2: flächenhafte Lärmindizes in Lärmkarten

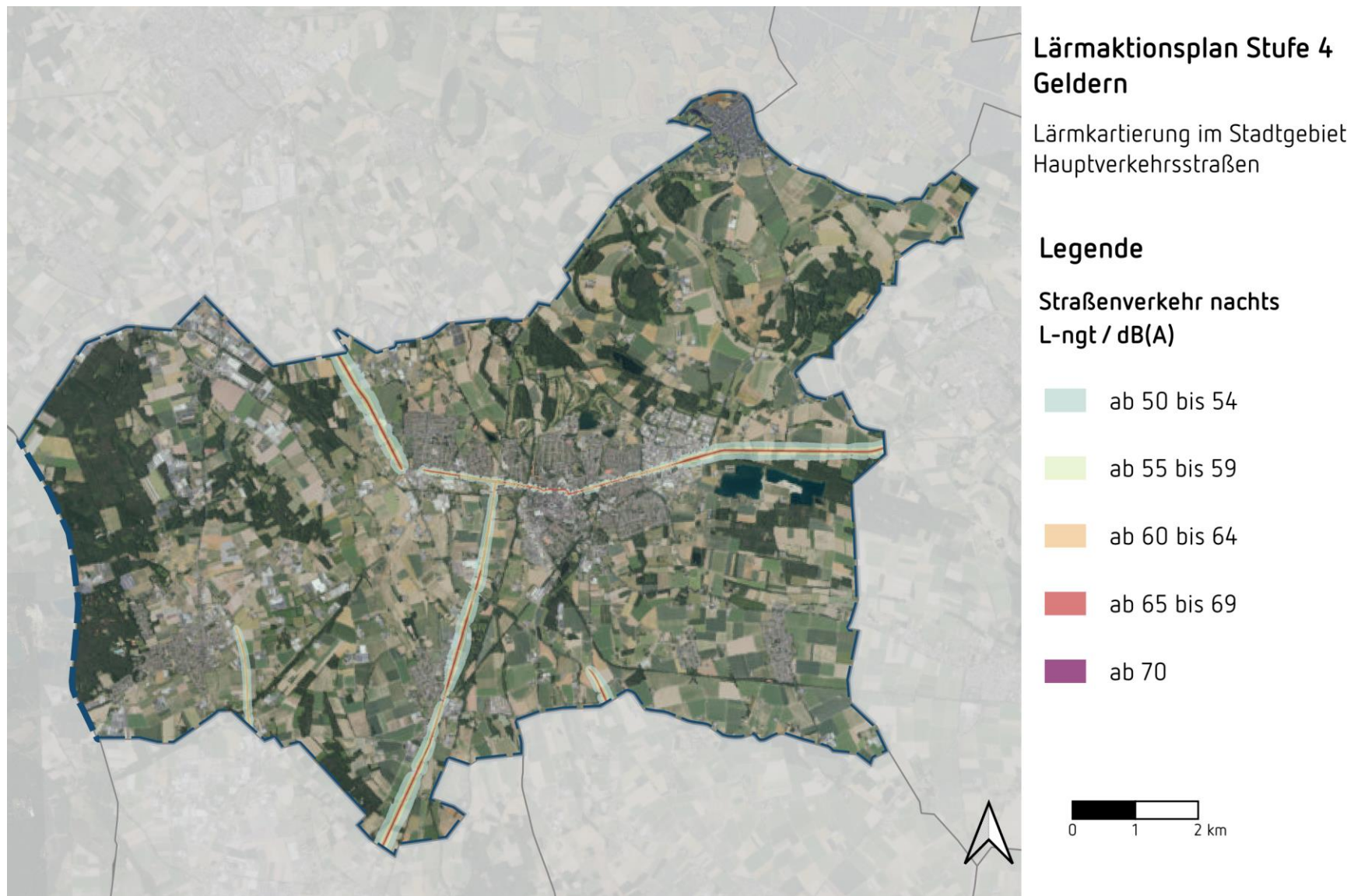
L_{den}	L_{night}
55-59 db(A)	50-54 db(A)
60-64 db(A)	55-59 db(A)
65-69 db(A)	60-64 db(A)
70-74 db(A)	65-69 db(A)
>75 db(A)	> 70 db(A)

Im Folgenden sind die Lärmkarten für den Straßenverkehr L_{den} und L_{night} dargestellt:

Abbildung 2: Lärmkartierung Straßenverkehr - L_{den}



Quellen: Eigene Darstellung nach LANUV 2023; Kartenhintergrund: Orthophotos (DOP) des Geoportals NRW, Open Data unter www.geoportal.nrw.de

Abbildung 3: Lärmkartierung Straßenverkehr - L_{night} 

Quellen: Eigene Darstellung nach LANUV 2023; Kartenhintergrund: Orthophotos (DOP) des Geoportals NRW, Open Data unter www.geoportal.nrw.de

5.2 Betroffenenanalyse: Belastung durch den Straßenverkehr

Die Betroffenenanalyse (Anzahl der betroffenen Einwohner/-innen bzw. Schulen und Krankenhäuser) wird entsprechend den Vorgaben für die Lärmkarten nach den Lärmindizes und Belastungsstufen durchgeführt. Die hier genannten Betroffenenzahlen stammen aus den Daten des Landes NRW, die im Rahmen der Lärmkartierung für die Kommunen aufbereitet und ausgegeben wurden.

Die Darstellungen der Lärmkarten (Abbildung 2 und Abbildung 3) zeigen, dass die Bundesstraße B 58 (Harttor, Nordwall, Issumer Tor) und im weiteren Verlauf die L 480 (Klever Straße) die größten Lärmquellen im Stadtgebiet darstellen.

Von erhöhten Lärmbelastungen mit $L_{den} > 60$ dB(A) bzw. $L_{night} > 50$ dB(A) sind in Geldern rechnerisch 1.503 (L_{den}) bzw. 1.1157 (L_{night}) Menschen betroffen. Das sind rund 4,4 % bzw. 3,4 % der Gesamtbevölkerung (34.298, Stand 31.12.2022, IT.NRW).

Von stark erhöhten Lärmpegeln ($L_{den} > 70$ dB(A) bzw. $L_{night} > 60$ dB(A)) sind rechnerisch 714 (L_{den}) bzw. 745 (L_{night}) Personen betroffen.

In Geldern sind mehrere Schulen von erhöhter Lärmbelastung ($L_{den} > 60$ dB(A)) betroffen. In der Statistik des LANUV werden hier einzelne Gebäudetrakte summiert und nicht die Schule als solches gezählt. Die in Geldern betroffenen Schulen sind die Liebfrauen-Schule (drei einzelne Gebäude) und die Förderschule LVR Paul-Moor.

Krankenhäuser liegen wiederum nicht in Bereichen mit erhöhter Lärmbelastung.

Gesundheitlich sind laut Berechnungen des LANUV (Tabelle 3) aufgrund der Lärmwirkung der vom Land kartierten Straßen 493 Personen von schweren Belästigungen betroffen, 126 von starken Schlafstörungen und eine Person von ischämischen Herzkrankheiten.

Tabelle 3: Betroffenheit nach Pegelklassen, L_{den}

L_{den} , dB(A)	> 55 – ≤ 60	> 60 – ≤ 65	> 65 – ≤ 70	> 70 – ≤ 75	> 75
Betroffene	796	370	419	669	45
Schulen	15	-	4	-	-
Krankenhäuser	-	-	-	-	-
L_{den} , dB(A)	> 55	> 60	> 65	> 70	> 75
Betroffene (kumuliert)	2.299	1.503	1.133	714	45

Quelle: LANUV 2023

Tabelle 4: Betroffenheit nach Pegelklassen, L_{night}

L_{night} dB(A)	> 50 – ≤ 55	> 55 – ≤ 60	> 60 – ≤ 65	> 65 – ≤ 70	> 70
Betroffene	384	412	662	83	0
L_{night} dB(A)	> 50	> 55	> 60	> 65	> 70
Betroffene (kumuliert)	1.541	1.157	745	83	0

Quelle: LANUV 2023

Tabelle 5: Betroffenheit nach gesundheitlichen Auswirkungen

Gesundheitliche Auswirkung	Starke Belästigungen	Starke Schlafstörungen	Ischämische Herzkrankheiten
Betroffene	493	126	1

Quelle: LANUV 2023

Betroffene nach Straßenabschnitten (Priorisierung mittels Lärmkennziffer/HotSpots)

Die Darstellungen der Lärmkarten (Abbildung 2 und Abbildung 3) zeigen die räumliche Ausbreitung des Straßenverkehrslärms durch die untersuchten Straßen als Lärmquellen. Sie veranschaulichen, wo Menschen von besonders hohen Lärmbelastungen betroffen sind, zeigen jedoch nicht, wo besonders viele Einwohner/-innen wohnen. Beides ist notwendig, um Handlungsbedarfe zu priorisieren und zielgerichtet Maßnahmen ergreifen zu können.

Um eine diesbezügliche Bewertung vornehmen zu können, wurde auf Grundlage der Kartierungsdaten des Landes eine sogenannte HotSpot-Analyse mittels Ableitung einer Lärmkennziffer vorgenommen.

Dazu wurde zunächst ein 100x100m Raster über die Stadt gelegt. Für jedes Quadrat wurde die Summe der dort lebenden Einwohner/-innen und die an den Fassadenpunkten der dortigen Gebäude benannten Pegelüberschreitung ermittelt und zugeordnet.

Als Beurteilungspegel wurden die vom Umweltbundesamt vorgeschlagenen Abstufungen für mittelfristige Kriterien von 60 dB(A) über den Gesamttag und 50 dB(A) in der Nacht angesetzt. Somit werden alle Personen mit erheblichen Belästigungen durch Verkehrslärm in die Bewertung mit einbezogen, was den Empfehlungen des Umweltbundesamts entspricht.

Die Anzahl der betroffenen Einwohner/-innen werden schließlich mit der Pegelüberschreitung multipliziert. Im Ergebnis erhält man die sogenannte Lärmkennziffer (LKZ) für jeden Hektar (100x100m-Quadrat).

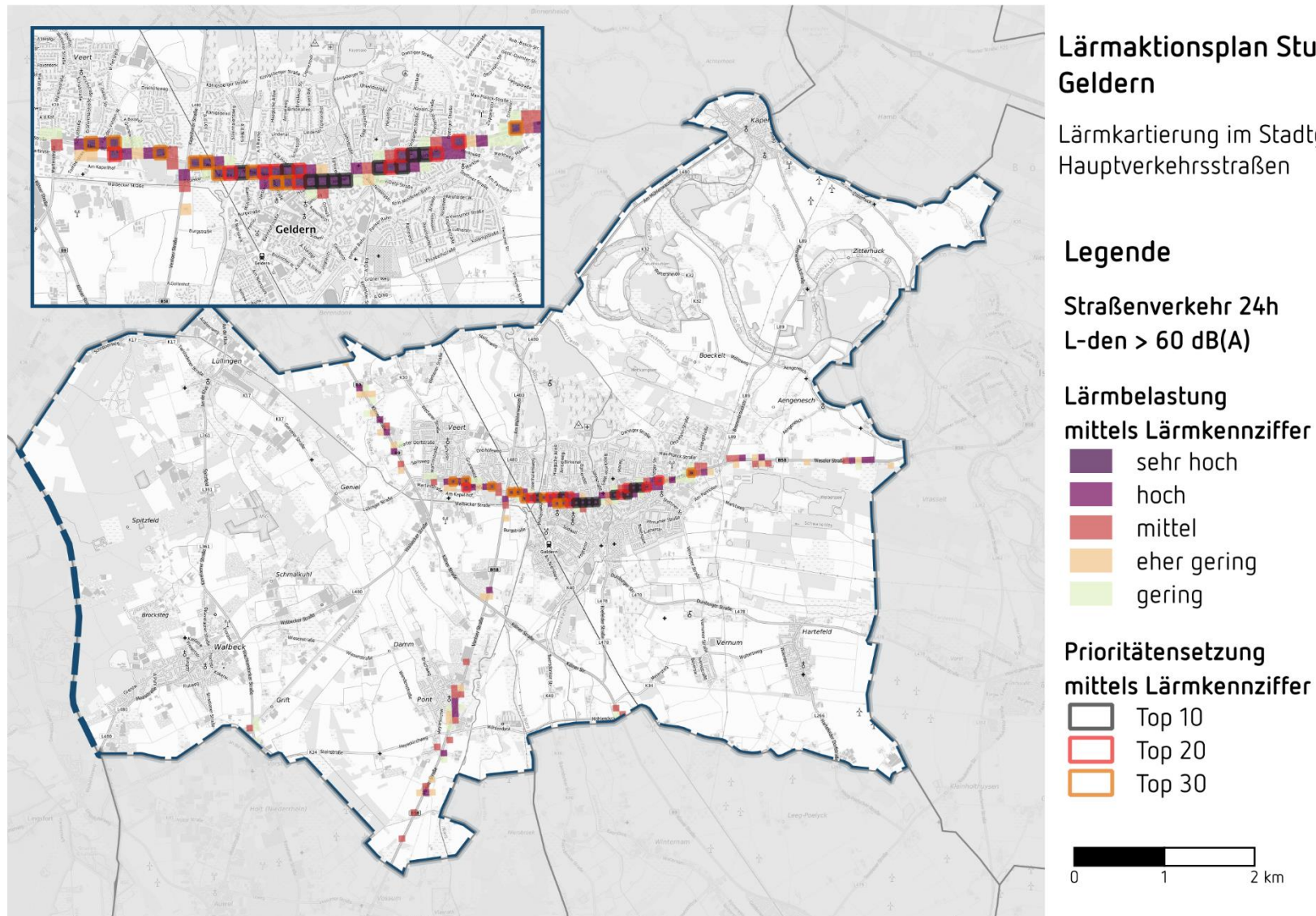
Anhand dieses Wertes lassen sich die Raumeinheiten entsprechend ihrer Lärmrelevanz untereinander bewerten und einstufen.

In den folgenden Kartendarstellungen wurden die Lärmkennziffern in 20%-igen Schritten relativ nach ihrer Höhe dargestellt. Sehr hoch bedeutet also, dass es sich um die obersten 20% der Lärmkennziffern im Stadtgebiet handelt. Zusätzlich wurden die 30 höchsten Lärmkennziffern

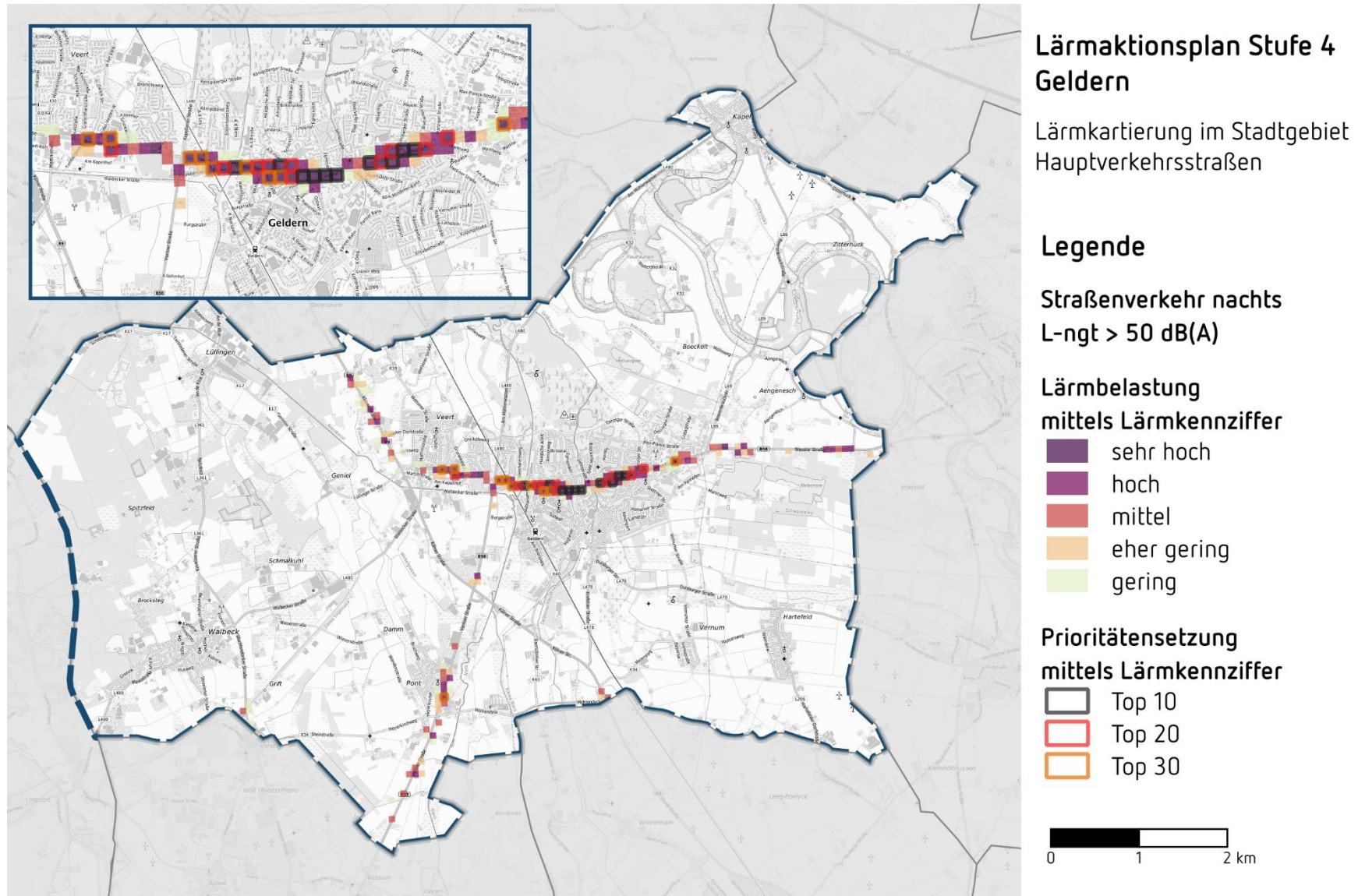
mittels farbiger Umrandung in 3-stufiger Clusterung hervorgehoben. Dabei handelt es sich also um die 30 Quadranten mit der höchsten Lärmkennziffer im Stadtgebiet.

Anhand dieser Darstellung wurden Straßenabschnitte gebildet und in ihrem Handlungsbedarf auf Grundlage der Lärmkennziffer priorisiert.

Bei Beurteilung der Maßnahmenpriorität wird neben der Priorisierung mittels Lärmkennziffer auch stets die absolute Zahl der Betroffenen (über 50 bzw. 60 dB(A)) und die mittlere sowie maximale Pegelhöhe an den dortigen Gebäuden betrachtet, wie sie im jeweiligen Steckbrief angegeben ist.

Abbildung 4: Prioritätensetzung mittels Lärmkennziffer und HotSpot-Bildung, 24h (L_{den}) - Gesamtstadt

Quelle: Eigene Darstellung nach LANUV 2023; Hintergrund: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie:
https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/Datenquellen_TopPlusOpen.html

Abbildung 5: Prioritätensetzung mittels Lärmkennziffer und HotSpot-Bildung, Nacht (L_{night}) – Gesamtstadt

Quelle: Eigene Darstellung nach LANUV 2023; Hintergrund: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie:
https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/Datenquellen_TopPlusOpen.html

Die zuvor dargestellten Abbildungen verdeutlichen, dass kaum Unterschiede zwischen der ganztägigen (L_{den}) und nächtlichen (L_{night}) Lärmbelastung auftreten. Das bedeutet, dass die Lärmbelastung zu verschiedenen Tageszeiten an denselben Orten auftritt. Lediglich in der Stärke und Ausdehnung der kritischen Belastung gibt es Veränderungen (was einerseits an geringeren Verkehrsmengen und andererseits an den niedrigeren Bewertungspegeln nachts liegt). Zudem wird deutlich, dass die HotSpots sich auf die innerörtlichen Bereiche konzentrieren. Dies liegt daran, dass außerorts keine oder nur wenige Personen von der Lärmbelastung betroffen sind.

Die höchsten Lärmkennziffern – also Faktor aus Betroffenen und Pegelüberschreitungen – treten an den folgenden Straßenabschnitten auf. Sie sind sortiert entsprechend der Straßenbezeichnung:

Tabelle 6: Übersicht prioritär zu betrachtender Straßenabschnitte

#	Straße	von...	bis...	Priorität
1	L 480 Klever Straße	Schulstraße	Kapellener Straße	mittel
2	B 58 Harttor	Kapellener Straße	Nordwall	hoch
3	B 58 Nordwall	Harttor	Issumer Tor	hoch
4	B 58 Issumer Tor	Nordwall	Boeckelter Weg	hoch
5	B 58 Weseler Straße	Boeckelter Weg	Weseler Straße Hausnr. 109	hoch
6	B 58 Venloer Straße	Möhlendyck	Klümpenweg	niedrig

Auch die Bewohner / -innen der Stadt Geldern nehmen die Lärmbelastung an den aufgelisteten Straßenabschnitten als störend wahr. Dies zeigt die Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Kapitel 8). Die eingegangenen Anmerkungen aus der Öffentlichkeit werden zusammen mit den Rahmenbedingungen und Maßnahmenempfehlungen für die Straßenabschnitte in Steckbriefen in Kapitel 7 beschrieben.

5.3 Fazit der Bewertung

Von stark erhöhten Lärmpegeln (mit $L_{den} > 70$ dB(A) bzw. $L_{night} > 60$ dB(A)) entlang der durch das Land kartierten Straßenabschnitte sind in Geldern lediglich rund 2 % der Bevölkerung betroffen. Nimmt man die nächste Kategorie der erhöhten Lärmbelastung durch den Straßenverkehr (mit $L_{den} > 60$ dB(A) bzw. $L_{night} > 50$ dB(A)) dazu, steigt der Anteil der belasteten Einwohner/-innen auf etwa 4,4 % der Bevölkerung an.

Diese Werte liegen – verglichen mit den Datengrundlagen für das Bundesland NRW (Stand: 15.09.2023⁴) – anteilig unter dem Landesmittel (ca. 10-11 % über 50/60 dB(A) bzw. 3% über 60/70 dB(A)). So gesehen lebt es sich in Geldern in Bezug auf den Straßenlärm also ruhiger als im restlichen NRW. Allerdings beeinflussen die großen Städte und Ballungsräume maßgeblich den Durchschnittswert. Im Endeffekt ist die Betroffenheit in jeder Kommune und an jeder Straße auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten für sich zu bewerten, da der Verkehrslärm eine tatsächliche Belastung und Gesundheitsgefahr für jede dort wohnende Person darstellt – egal wie viele es insgesamt sind.

Bereiche mit prioritärem Handlungsbedarf entlang der durch das Land kartierten Pflichtstraßen befinden sich in Geldern vor allem im innerstädtischen Bereich der B 58 bzw. der L 480. Dementsprechend sind für die dortigen Straßenzüge ein priorisierter Handlungsbedarf anzusetzen.

Das Kapitel 7 gibt zu Beginn einen Überblick über die möglichen Maßnahmenansätze und konkretisiert diese danach im räumlichen Bezug.

⁴ Datengrundlage des UBA auf Basis der Lärmaktionsplanung und -kartierungen; zum genannten Zeitpunkt lagen noch nicht alle Daten der Kommunen vor.

6 Ausweisung „Ruhiger Gebiete“

Aufgabe der Lärmaktionsplanung ist neben der Reduzierung des Straßenverkehrslärms und des Lärms, von dem die Anwohnenden betroffen sind, der Schutz von sogenannten „Ruhigen Gebieten“. In der Stufe 4 der Lärmaktionsplanung wurden die Kommunen explizit aufgefordert, Ruhige Gebiete auszuweisen. Die Auswahl und Festlegung der Ruhigen Gebiete sind in das Ermessen der zuständigen Behörde (in NRW die Kommunen) gestellt.

Die Ausweisung Ruhiger Gebiete ist als eine Vorsorgeplanung zu verstehen. Das Ziel muss nicht zwangsläufig sein, diese Gebiete von Lärm zu befreien oder den Lärm zu mindern. Unter Umständen kann für ein Ruhiges Gebiet auch die Zielvorgabe gelten, eine zukünftige Lärmzunahme zu verhindern.

Ruhige Gebiete können sowohl innerstädtische Freiflächen oder bebaute Flächen als auch kleinere und größere Freiflächen außerhalb einer Stadt sein. Bisher existieren noch keine festgelegten Kriterien, die zur Bestimmung von Ruhigen Gebieten herangezogen werden können. Die Umgebungslärmrichtlinie unterscheidet lediglich zwischen „Ruhigen Gebieten in Ballungsräumen“ und „Ruhigen Gebieten auf dem Land“, ohne konkrete weitere Hinweise zu geben. Zur Bestimmung von Ruhigen Gebieten werden daher augenblicklich noch qualitative Kriterien herangezogen, insbesondere, da in den meisten Kommunen keine flächendeckende Lärmkartierung erfolgt.

Als **Ruhige Gebiete in Ballungsräumen** können v. a. jene Flächen ausgewiesen werden, die einen Schwerpunkt auf Erholung und Freizeit legen, der breiten Öffentlichkeit zugänglich sind und die Erholung von hohen Lärmpegeln im Alltag bieten können. Dies können bspw. innerstädtische Ruheräume wie Stadtparks, Krankenhausparks, Friedhöfe oder auch ruhige Wohngebiete sein. Auch innerstädtische Grünachsen oder Flussbereiche kommen in Betracht.

Diese Flächen müssen nicht zwangsläufig lärm-unbelastet sein, dies ist ohnehin kaum möglich. Als Richtwert kann angesehen werden, dass das Gebiet eine überwiegend unter $L_{den} 50 \text{ dB(A)}$ liegende Lärmbelastung aufweist. Weitere Anhaltspunkte können bspw. sein, dass die Flächen von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden oder für die Erholung und für die soziale Kontaktpflege eine besondere Rolle spielen.

Ruhige Gebiete auf dem Land sind Gebiete, die keinem (relevanten) Verkehrs-, Industrie- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Gebiete. Ruhige Gebiete auf dem Land können bspw. größere Wiesen- oder Waldflächen sein, die weitgehend naturbelassen sind, aber auch durch eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung geprägt sein können. Anhaltspunkte bieten Pegelwerte von 40 dB(A) und weniger sowie auch die in der Landschaftsplanung ausgewiesenen Flächen wie bspw. Biotopverbundachsen. Für Ruhige Gebiete auf dem Land bietet sich auch eine großflächige interkommunale Vernetzung von Natur- und Erholungsgebieten an.

Bei der Auswahl der Kriterien zur Identifikation möglicher Ruhiger Gebiete wird sich an den Leitfäden des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg⁵ und des Umweltbundesamtes⁶ orientiert. Tabelle 8 stellt eine Übersicht von gängigen Kriterien, die in dem Leitfaden des Umweltbundesamtes (UBA) vorzufinden sind, dar.

Tabelle 7: Gängige Kriterien Ruhiger Gebiete

	Innerstädtische Erholungsflächen, Stadtoasen	Ruhiges Gebiet, ruhiger Stadtraum	Landschaftlich geprägte Erholungsräume
Akustische Kriterien	L _{DEN} 55 dB(A) bis L _{DEN} 60 dB(A) oder in der Kernfläche um 6 dB(A) leiser als im am stärksten belasteten Bereich	L _{DEN} 50 dB(A) bis L _{DEN} 55 dB(A)	L _{DEN} 40 dB(A) bis L _{DEN} 50 dB(A)
Flächennutzung	Grünflächen, Parks, Friedhöfe, Spielplätze, Kleingärten, Altenheime	Wald, Grünflächen, Parks, Feld, Flur und Wiesen	Naturschutzgebiete, Landwirtschaft, Wald, Wasser, Moore
Mindestgröße	bis 30 ha	3 bis 400 ha	30 bis 6.400 ha
Lage, Einzugsgebiet, Zugänglichkeit	Wohngebietsnah, fußläufig erreichbar		
Zusammenfassung	Innerstädtische Grünflächen und Parks als Ruheoasen für die Anwohnenden	Mittelgroße Naturflächen, die Anwohnenden zur Erholung dienen und ruhiger sind als Stadtoasen	Große, außerhalb der Innenstadt gelegene Flächen

Quelle: UBA 2018: 15

Eine Kombination aus akustischen Kriterien, Gebietstyp und tatsächlicher Nutzung ist entsprechend den Empfehlungen des UBA und der bisher gängigen Praxis als rechtlich zulässig und fachlich sinnvoll zu bewerten. Dabei sei die Wahrnehmung als Ruhiges Gebiet relativ zum umgebenden Gebiet zu bestimmen. Lediglich könne ein tatsächlich verlärmtes Gebiet, das gerade nicht als Ruhiges Gebiet wahrgenommen wird, auch nicht als Ruhiges Gebiet festgesetzt werden. (vgl. UBA 2018: 18)

Rechtliche Wirkung der Ausweisung als Ruhiges Gebiet

Bei der Festlegung von Ruhigen Gebieten handelt es sich – wie auch bei den sonstigen Inhalten des LAP – um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträger/-innen zu berücksichtigen sind (§47d Abs. 6 BImSchG). Ist eine Fläche als Ruhiges Gebiet ausgewiesen, so löst dies die Pflicht für nachfolgende Planungen aus, den Schutzauftrag, der mit der Festsetzung als Ruhiges Gebiet verbunden ist, zu berücksichtigen. So muss der Lärmschutz des Ruhigen Gebiets zukünftig in der Abwägung anderer Planungen (z. B. Bauleitplanung) besondere Berücksichtigung finden. Die Notwendigkeit von Maßnahmen, Eingriffen und Planungen, die erwartungsgemäß zu einer Erhöhung der Lärmbelastung dort beitragen werden, muss dann nachvollziehbar begründet werden – sofern sie denn erforderlich sind. Weitergehende planungsrechtliche Festlegungen (bspw. der Schutz dieser Gebiete vor Überbauung bzw. störender Anbauung in der

⁵ Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (2019): Ruhige Gebiete – Leitfaden zur Festlegung in der Lärmaktionsplanung.

⁶ Umweltbundesamt (2018): Ruhige Gebiete – Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung.

Flächennutzungsplanung oder in der Bauleitplanung) sind in Abstimmung mit den jeweiligen Planungsträger/-innen zu formulieren, konkrete Maßnahmen (bspw. Verkehrsregelungen) sind im Einvernehmen mit den für die Umsetzung zuständigen Behörden (bspw. Straßenverkehrsbehörde) auf Grundlage des jeweiligen Fachrechts zu entwickeln.

Zum Schutz der Ruhigen Gebiete kommen laut UBA 2018 v. a. folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Überprüfung von Maßnahmen der Freiraum-, Stadt- und Verkehrsplanung
- Berücksichtigung bei der Bauleitplanung und bei Zulassungsverfahren
- Vermeidung von Siedlungserweiterungen
- Schaffung von Pufferzonen
- Aufnahme in Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm und damit einhergehend die Nutzung des entsprechenden Planungsinstrumentariums
- Des Weiteren kommen Maßnahmen der Lärmsanierung und Lärmschutzmaßnahmen wie z. B. Lärmschutzwälle in Betracht. Auch Verkehrsberuhigung oder -verlagerung im Umfeld kann sich positiv auswirken, sofern im Gegenzug dadurch nicht andere sensible Siedlungsbereiche stärker belastet werden.

6.1 Ruhige Gebiete in Geldern

In Geldern wurden mehrere Flächen als mögliche Ruhige Gebiete identifiziert.

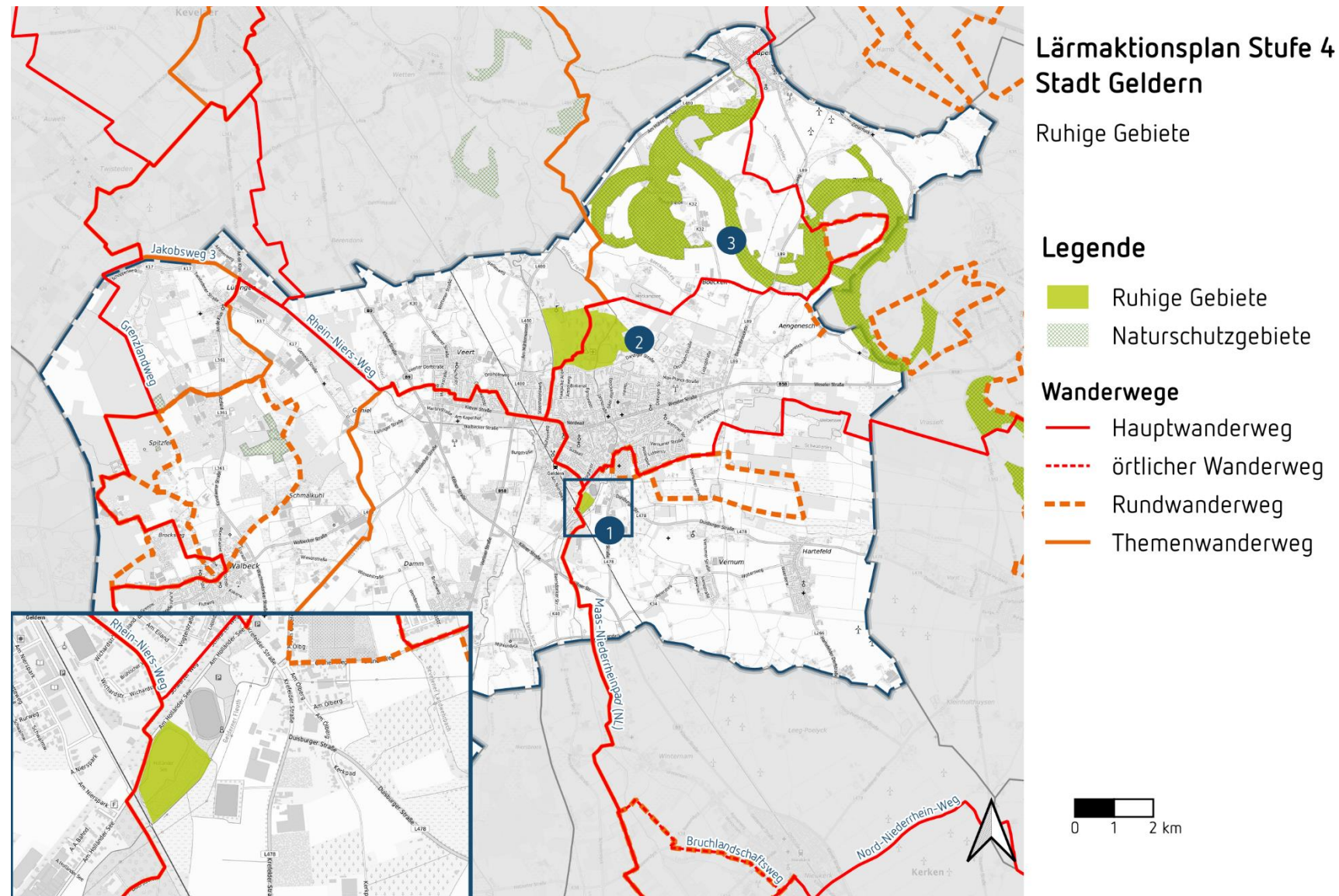
Bei der Auswahl wurden die (unvollständigen, nicht flächendeckenden) akustischen Kriterien durch eine qualitative Bewertung und die Auswahl der relevanten Freizeit- und Erholungsflächen und Wanderwege NRW⁷ ergänzt. Zudem wurden städtische Informationen zu Tourismus und Freizeit untersucht⁸.

In der folgenden Abbildung 6 sind die Bereiche, welche der LAP als zukünftige Ruhige Gebiete empfiehlt, dargestellt:

⁷ <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/geobasis-nrw/produkte-und-dienste/touristik-und-freizeitinformationen>

⁸ <https://www.Geldern.de/cms127/tfk/>

Abbildung 6: Ruhige Gebiete der Stadt Geldern



Quellen: Eigene Darstellung; Kartendarstellung Hintergrund: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/Datenquellen_TopPlusOpen.html

Steckbriefe und Argumentation zu den Ruhigen Gebieten in Geldern

Der LAP empfiehlt die folgenden Bereiche im Stadtgebiet von Geldern, zur Ausweisung als Ruhige Gebiete, die nachfolgenden Kurzbeschreibungen fassen die jeweilige Argumentation zusammen:

1. Holländer See
2. Schloss Haag
3. NSG Fleuthkuhlen

1	Holländer See	Innerstädtische Erholungsfläche	13 ha
Akustisches Kriterium: Verkehrslärm < 55 dB(A)	erfüllt		
Weitere anzunehmende Lärmeinflüsse	keine		
Flächennutzung	Flächen für Wasserwirtschaft, Grünfläche		
Lage, Einzugsgebiet, Zugänglichkeit	Der See wird im Norden vom umliegenden Wohn- / Mischgebiet durch Gleispaare getrennt und im Süden von landwirtschaftlich genutzter Fläche eingerahmt. Das Gebiet ist für die Öffentlichkeit frei zugänglich.		
Verkehrliche Anbindung	Der See liegt an der Hauptverkehrsstraße „Am Holländer See“ und lässt sich über einen gemeinsamen Geh- und Radweg sowohl zu Fuß als auch mit dem Rad erreichen. Am Nordufer des Holländer Sees befindet sich ein öffentlicher Parkplatz, sodass auch die Ankunft mit dem Pkw ermöglicht wird. Über die Haltestelle „Gelderlandstadion“ ist das Gebiet durch die beiden Schulbuslinien SL2 und SL6 angebunden.		
Eignung als Ruhiges Gebiet?			
Ja. Aufgrund seiner Lage in fußläufiger Erreichbarkeit zu den nördlichen Wohngebieten und den attraktiven Freizeitangeboten durch den Sportplatz und den Holländer See, dient das Gebiet als schützenswerter Erholungsraum für Anwohnende. Die Ausweisung als Ruhiges Gebiet ist demnach empfehlenswert.			

2	Schloss Haag	Innerstädtische Erholungsfläche	103 ha
Akustisches Kriterium: Verkehrslärm < 55 dB(A)	erfüllt		
Weitere anzunehmende Lärmeinflüsse	keine		
Flächennutzung	Grünfläche, teilweise Waldabschnitte		
Lage, Einzugsgebiet, Zugänglichkeit	Das Gebiet wird im südlichen Teil durch die Königsberger Straße und damit vom nördlichen Siedlungsteil Gelderns begrenzt. Darüber hinaus wird das Gebiet überwiegend durch Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen eingerahmt. Das Gebiet ist grundsätzlich öffentlich zugänglich mit Ausnahme von wenigen Privatwegen.		
Verkehrliche Anbindung	Das Gebiet ist bis auf die Westseite aus allen Himmelsrichtungen mit dem Rad, zu Fuß oder durch Kfz zu erreichen. Innerhalb des Gebietes ist Fortbewegung mit motorisiertem Verkehr nicht zulässig. Mit den Buslinien SL9, 36 und 73 wird das Gebiet im Süden an der Bushaltestelle „St. Clemens-Hospital“ durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Auch die Schulbuslinie SL1 befindet sich nahegelegenen an der Haltestelle „Breslauer Straße“.		
Eignung als Ruhiges Gebiet?			
Ja. Das Gebiet dient der Gelderner Bevölkerung nicht nur zur Erholung und für Freizeitaktivitäten durch die Golfanlage und das Schloss Haag, sondern ist darüber hinaus schützenswert als Ruheoase für Patient:innen und Besucher:innen des St. Clemens Hospitals bzw. der Gelderland Klinik. . Um diese Fläche auch zukünftig vor Straßenverkehrslärm oder auch Nachverdichtung zu schützen, ist die Ausweisung als Ruhiges Gebiet empfehlenswert.			

3	NSG Fleuthkuhlen	landschaftl. geprägter Erholungsraum	586 ha
Akustisches Kriterium: Verkehrslärm < 55 dB(A)		erfüllt	
Weitere anzunehmende Lärmeinflüsse		keine	
Flächennutzung		Naturschutzgebiet	
Lage, Einzugsgebiet, Zugänglichkeit		Die Fläche liegt außerhalb des Siedlungsbereichs im Norden von Geldern zwischen Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Innerhalb des Gebietes befinden sich zahlreiche Wege, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad genutzt werden können. Straßen für den motorisierten Verkehr führen überwiegend um das Naturschutzgebiet herum.	
Verkehrliche Anbindung		Das Gebiet ist über die drei Hauptachsen „Am Mühlenwasser“, „Beerenbrouckstraße“ und „Zitterhuck“ an das Straßennetz angebunden. Mehrere Bushaltestellen der Linie 36 befinden sich an den umliegenden Straßen „Am Mühlenwasser“ und „Zitterhuck“	
Eignung als Ruhiges Gebiet?			
Ja. Fleuthkuhlen ist ein weitläufiges, großes Naturschutzgebiet im Dreieck zwischen Geldern, Kapellen und Issum, das durch den Verlauf des kleinen Flusses Fleuth geprägt wird. Durch seine Naturbelassenheit und der diversen Vegetation bietet das Gebiet besondere Eigenschaften als Erholungs- und Ruhezone. Das Gebiet ist durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet in Teilen bereits geschützt, trotzdem ist ein weiterer Schutz durch die Ausweisung als Ruhiges Gebiet empfehlenswert.			

7 Maßnahmen und Strategien zur Lärmmin- derung

Aufbauend auf den Analysen, Kartierungsergebnissen und den Hinweisen aus der Öffentlichkeit wurden Strategien und Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Lärmwirkungen durch den Straßenverkehr in Geldern erarbeitet.

Diesbezüglich werden zunächst die langfristigen Maßnahmenstrategien, die dazu in Frage kommen, erläutert und der übliche Katalog an kurz- bis mittelfristigen Maßnahmen aufgezeigt.

Im Anschluss wird Bezug zu bereits umgesetzten, bestehenden oder geplanten Konzepten und Maßnahmen genommen, die es in Geldern gibt und die Einfluss auf den Verkehrslärm bzw. die Ausbreitung der Lärmbelastung haben können.

Abschließend werden konkrete Handlungsempfehlungen zur Reduzierung des gesundheitsschädlichen Verkehrslärms in den zuvor priorisierten Straßenabschnitten gegeben und in Steckbriefen verortet.

7.1 Maßnahmenstrategien zur Lärminderung

Unter Strategien zur Lärminderung werden Strategien verstanden, die den Straßenverkehrslärm vermeiden, verlagern und vermindern. In erster Linie ist es das Ziel, den Lärm an der Emissionsquelle zu bekämpfen, danach sind Verlagerungen oder Schutzmaßnahmen zu treffen. Unnötiger Verkehr bzw. Verkehrslärm sollen vermieden, unvermeidbarer Verkehrslärm verlagert oder durch Minderungen des Emissionsausstoßes verträglicher gestaltet werden. Maßnahmen auf der Immissionsseite (Lärmbetroffene, also z. B. Lärmschutzfenster oder -wälle) sind nicht dazu geeignet, das grundsätzliche Problem des Verkehrslärms zu lösen und sollten erst nachrangig zur Anwendung kommen. Es gilt der Grundsatz, dem Lärm möglichst an der Quelle entgegenzuwirken und nicht am Einwirkungsort.

Eine wirksame Lärminderung im Straßenverkehr setzt i. d. R. voraus, dass Maßnahmen nicht einzeln und isoliert zur Anwendung kommen. Notwendig sind vielmehr Konzepte, die auf verschiedenen Strategien aufbauen und so ein breites Spektrum an Potenzialen nutzen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über allgemein mögliche Maßnahmen, die zur Vermeidung, Verlagerung oder Minderung von Verkehrslärm beitragen können:

Tabelle 8: Übersicht möglicher Lärminderungsmaßnahmen

Strategie	Mögliche Maßnahmen (nach UBA 2008)
Vermeidung	- Stadt der kurzen Wege, Nutzungsmischung und -verdichtung - Fahrtenverlagerung: Förderung des Umweltverbundes (ÖV, Fuß, Rad) - Parkraummanagement und Park & Ride - Mobilitätsmanagement, Car Sharing, City-Maut, City-Logistik etc.
Räumliche Verlagerung und Bündelung	- Verkehrsberuhigung im Nebennetz, Vorhaltung eines leistungsfähigen Hauptnetzes - Lkw-Routenpläne - Fahrverbote (für bestimmte Fahrzeuggruppen und/oder zu Tageszeiten) - Verkehrsorganisation (Abbiegeverbote, Leitsysteme, Umfahrungen etc.)
Minderung von Kfz-Lärmemissionen	- lärmärmere Fahrbahnbeläge (Asphalt statt Pflaster, „Flüsterasphalt“) - Senkung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und Verkehrsberuhigung - Verstetigung des Verkehrsflusses (z. B. Grüne Welle, Verkehrsberuhigung, Kreisverkehre) - lärmärmere Fahrzeuge im ÖPNV und kommunalen Eigenbetrieben
Minderung von Lärmimmissionen	- Straßenraumgestalt: Abstandserhöhung Kfz-Verkehr - Gebädefassade - Bauleitplanung: geschlossene Bauweisen, abschirmende Gebäudestellungen, Aufenthaltsträume in der lärmabgewandten Seite von Gebäuden, etc. - Schallschutzinstallationen (Wände, Wälle etc.) - passiver Schallschutz z. B. durch Schallschutzfenster

Je nachdem, wie aufwendig die Realisierung ist, haben die unterschiedlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verlagerung sowie Verminderung unterschiedliche Umsetzungs- bzw. Wirkungshorizonte:

- Straßenverkehrsrechtliche und verkehrsorganisatorische Maßnahmen (Fahrverbote, Tempobeschränkungen, Verstetigung des Verkehrsflusses etc.), die der räumlichen Verlagerung und Bündelung des Verkehrs sowie der Minderung der Lärmemissionen und -immissionen dienen, sind zumeist in einem kurz- bis mittelfristigen Zeithorizont realisierbar.
- In Abhängigkeit von der Intensität der Infrastrukturmaßnahmen und den Planungen der jeweiligen Baulastträger sind Maßnahmen zur Verminderung sowie Verlagerung und Bündelung auch mittel- bis eher langfristigen Strategien zuzuordnen. Dies trifft bspw. auf die Bauleitplanung zu, die z. B. durch abschirmende Gebäudestellungen die Lärmimmissionen mindern kann, oder auch auf umfassende bauliche Konzepte zur Verkehrsberuhigung auf Bestandsstraßen.
- Maßnahmen zur Vermeidung besitzen oft eher einen langfristigen Umsetzungs- und damit Wirkungshorizont. Hierzu zählen Leitbilder bzw. Strategien der Stadtplanung (Stadt der kurzen Wege, Nutzungsmischung, Verdichtung etc.) und Strategien wie die Förderung des Umweltverbundes, die neben organisatorischen Aspekten zumeist mit einer nachhaltigen Anpassung der Infrastruktur verbunden sind. Die verkehrsvermeidenden Maßnahmen im

Bereich des Parkraummanagements, P&R, Mobilitätsmanagement etc. sind demgegenüber durchaus mittel- bis kurzfristig umsetzbar.

Viele Maßnahmen strategischer Natur sind im städtischen Gesamtzusammenhang zu sehen.

Empfehlenswert ist daher die Etablierung eines kommunalen Planungsmanagements, in dem Lärm vermeidende/verlagernde/vermindernde Strategien und Maßnahmen im Sinne einer Lärmvorsorge obligatorisch Berücksichtigung finden. Hierzu gehört auch die integrierte Betrachtung des Lärmschutzes im Zusammenspiel mit anderen Fachplanungen und Themenfeldern wie der Stadt- und Bauleitplanung, der Verkehrsentwicklungsplanung, dem städtischen Klimaschutz oder der Verkehrssicherheit.

Eine aktive Lärmvorsorge verhilft dabei, Zusatzkosten für den Lärmschutz

- zu vermeiden, indem von Anfang an Lärm vermeidend/vermindernd geplant wird oder
- soweit möglich zu verringern, indem Lärmschutzmaßnahmen von Anfang an eingeplant werden, sodass kostenintensive Nachbesserungen entfallen.

7.1.1 Lärmvorsorge im Zusammenspiel mit anderen Planungen

Die Lärmaktionsplanung ist eine querschnittsorientierte Aufgabe mit Schnittstellen zu weiteren Plänen und Aufgaben. Beispielsweise wirken Geschwindigkeitsbeschränkungen in der Regel auch positiv auf die Luftreinhaltung und die Verkehrssicherheit. Weiterhin wirken sich Lärmreduzierungen positiv auf die Qualität und das Image von Straßen oder ganzen Stadtteilen einer Kommune aus und führen zu Lageverbesserungen auf dem Wohnungsmarkt. Diese Synergieeffekte verstärken die Argumente der Lärmaktionsplanung.

Im Folgenden werden beispielhafte Maßnahmen und Synergieeffekte von anderen raumbezogenen Planungen zur Lärmaktionsplanung aufgezeigt (vgl. MUNLV 2008b):

Regionalplan:

- Ausweisung von Siedlungsbeschränkungen im Bereich lärmrelevanter Standorte
- Festlegung von Siedlungszuwächsen mit Berücksichtigung der Lärmschutzaspekte
- Ausweisung von Siedlungsflächen im Einzugsbereich des ÖPNV (Stärkung des Umweltverbundes)
- Verkehrsvermeidung durch räumliche Zuordnung von Nutzungen (z. B. von Gewerbe- und Siedlungsflächen)

Flächennutzungsplan:

- Zuordnung verträglicher Nutzungen, Ausschluss störender/lärmverursachender Nutzungen, Definition von Abstandsflächen zu Lärmquellen
- Innenentwicklung, Nutzungsmischungen, Zuordnung von Siedlungsflächen zum öffentlichen (Personennah-) Verkehr etc.: Stadt der kurzen Wege
- Darstellung von Nutzungsbeschränkungen für Flächen oder von Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen

Bebauungsplan:

- Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, bspw. Beeinflussung der Lärmabschirmung über die Geschosshöhe
- Nutzung von Flächen für Nebenanlagen sowie Stellplätzen/Garagen und öffentlichen/privaten Grünflächen zur Lärmabschirmung
- Lärmabschirmende Gebäudestellungen, geschlossene Bauweisen
- Ausschluss oder Beschränkung von Nutzungen, um bspw. lärm erzeugende Nutzungen in Wohnbereichen zu vermeiden
- Lärmvermindernde Ausweisung/Dimensionierung von Verkehrsflächen (geschwindigkeitsreduzierende Straßenquerschnitte etc.)

Verkehrsentwicklungsplan:

- Prüfung der Lärmwirkung als Entscheidungskriterium bei Netzerweiterungen
- Verkehrlenkung (z. B. Lkw-Routen) und Konzentration des Verkehrs auf möglichst wenig sensible Bereiche
- Verkehrsberuhigung und Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Beeinflussung des Modal-Split zugunsten des Umweltverbundes

7.1.2 Übergeordnete, lärmrelevante Planungen und Strategien in Geldern

Für das Gebiet der Stadt Geldern bestehen bereits Gutachten, Konzepte und Planungen, deren Maßnahmvorschläge Wirkung auf die Lärmentwicklung (insb. des Straßenverkehrs) in der Stadt haben. Im Folgenden wird ein Überblick über diese gegeben.

Die Erkenntnisse aus den genannten Unterlagen sowie die zu erwartenden Wirkungen der Maßnahmen wurden in der darauffolgenden Maßnahmenkonzeption der Lärmaktionsplanung mit Blick auf mögliche Synergieeffekte und Wechselwirkungen berücksichtigt.

- **Nahmobilitätskonzept (in Aufstellung)**
- **nachhaltiges Stadtentwicklungskonzept (in Aufstellung)**
- **Berücksichtigung von Lärmaspekten in der Bauleitplanung (laufend)**

Sowohl im Nahmobilitätskonzept als auch im nachhaltigen Stadtentwicklungskonzept werden verschiedene Ziele und Maßnahmen zu denen im Lärmaktionsplan kartierten Straßen aufgestellt, die sich positiv auf eine Lärmreduzierung in diesen Bereichen auswirken. So wird bspw. eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h entlang der Wälle im nachhaltigen Stadtentwicklungskonzept vorgeschlagen. Auch das Nahmobilitätskonzept sieht in diesen Bereichen eine Verkehrsberuhigung vor. Diese Maßnahmen sind auch aus Sicht der Lärmaktionsplanung unterstützenswert.

Neben diesen Konzepten berücksichtigt die Stadt Geldern die Belange des Lärmschutzes gemäß den gesetzlichen Vorgaben und dem üblichen Abwägungsgebot in ihren Planungen (z. B. Bebauungspläne). Der Lärmaktionsplan nahm bislang keine besonders gewichtete Rolle bei bauleitplanerischen Entscheidungen ein.

7.2 Kurz- bis mittelfristige Maßnahmen zur Lärminderung

Strategische und fachübergreifende Maßnahmen sind immens wichtig, stellen jedoch meist aufgrund ihrer Langfristigkeit keine Lösung für akute Lärmprobleme in der Stadt dar.

Für die konkrete Lärminderungsplanung entlang der Straßen, an denen Anwohner/-innen durch eine Überschreitung der Grenzwerte betroffen sind, eignen sich Maßnahmen, die möglichst kurz- bis mittelfristig zu einer Reduzierung des Verkehrslärms führen.

Die Wirkungsweise der gängigsten und erfolgversprechendsten Handlungsansätze wird im Folgenden aufgeführt. Konkret verordnete und priorisierte Empfehlungen für die einzelnen Straßenabschnitte finden sich in den Steckbriefen in Kapitel 7.2.1.

Die folgende Abbildung zeigt die Lärminderungspotenziale unterschiedlicher Maßnahmenansätze, die sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung als gängigste und auch erfolgversprechendste Maßnahmen herausgestellt haben. Die Wirksamkeit wurde seitens des UBA untersucht.

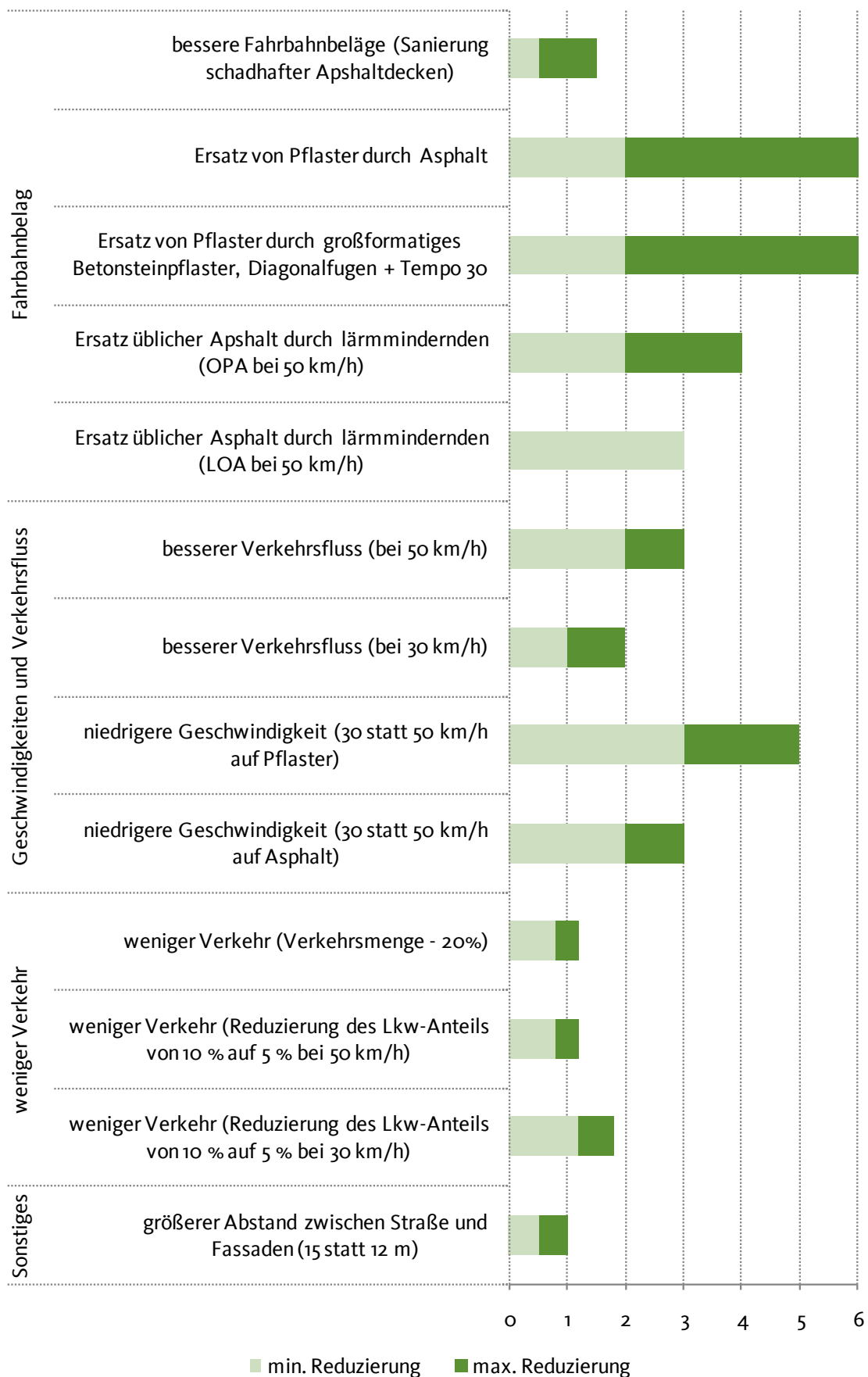
Die Hauptansatzpunkte zur kurz- bis mittelfristigen Lärmreduzierung im Straßenverkehr stellen die Handlungsfelder Fahrbahnbelag, Geschwindigkeiten und Verkehrsfluss sowie Verkehrsreduzierung dar. Aber auch Aufteilung und Gestaltung der Straßen- und Seitenräume können Einfluss auf die Lärmwirkung nehmen, indem sie z. B. die Entfernung der lärmemittierenden Fahrzeuge zur Wohnbebauung vergrößern oder durch Einbauten und Gestaltung Einfluss auf die Fahrweise und Geschwindigkeit genommen wird.

Neben diesen Maßnahmen, welche direkt an der Lärmquelle ansetzen, bieten sogenannte „passive Lärmschutzmaßnahmen“ ebenfalls Schutz vor unerwünschter Geräuschbelastung. Dazu zählen vor allem die Errichtung von baulichen Barrieren (u. a. Lärmschutzwände, Abschirmung durch neue Gebäude, Wälle und in Teilen auch Bepflanzung) und die Verbesserung der Gebäudefassaden (u. a. Lärmschutzfenster, Einhausungen von Balkonen oder auch in Teilen Fassadenbegrünung). Diese führen allerdings zu keiner „echten“ Lärmreduzierung im Sinne der Ursachenbekämpfung, sondern helfen lediglich, sensible Bereiche von der Lärmwirkung abzuschirmen. Sie können die Ausbreitung des Lärms verhindern, außerhalb der Abschirmung bleibt er jedoch bestehen.

Auch zu beachten ist – neben der tatsächlichen Minderung der Lärmbelastung durch Senkung des dB(A) – die subjektive Wahrnehmung der Betroffenen: in einem Modellversuch verringerte die Ausweisung von Tempo 30 den Lärmpegel „nur“ um 1,4 dB(A)⁹, während der Anteil der sich betroffenen Fühlenden um 26 % sank. Das Lärmempfinden der Betroffenen wird demnach nur zu etwa einem Drittel durch den objektiv messbaren Schallpegel bestimmt und zum Großteil durch andere Faktoren wie beruhigter Verkehr oder eine Erhöhung der Verkehrssicherheit (vgl. MUNLV 2008).

⁹ Eine für den Menschen wahrnehmbare Reduzierung des Lärms ist erst ab ca. 3 dB(A) erreicht.

Abbildung 7: Lärminderungspotenziale unterschiedlicher Maßnahmen in dB(A)



Quelle: Eigene Darstellung nach UBA 2008, Website Leipzig, MUNLV 2008

Die einzelnen Handlungsfelder werden im Folgenden näher – zunächst allgemeingültig – erläutert:

Sanierung/Erneuerung von Fahrbahnoberflächen und -belägen

Die Fahrbahnoberfläche hat einen maßgeblichen Einfluss auf die entstehende Lärmbelastung der Umgebung. Um Lärm zu vermeiden, sollte der Belag möglichst eben und in gutem Zustand sein. Neben der Sanierung der Fahrbahnoberflächen können ferner spezielle, lärmarme Asphaltoberflächen aufgebracht werden. Die Einsatzgebiete und Empfehlungen der unterschiedlichen Oberflächenmaterialien sind dabei zu berücksichtigen.

Die Sanierung von beschädigten Fahrbahnoberflächen erweist sich als sehr effektive Maßnahme. Insbesondere Flickstellen, Schlaglöcher oder abgesetzte Gullydeckel können schnell für störende Lärmeinwirkungen sorgen. Durch die Sanierung kann eine Lärmreduzierung von in der Regel 1-2 dB(A) erreicht werden. Bei der Planung und Priorisierung von Fahrbahnsanierungen sollte also auch die Lärmwirkung mitberücksichtigt werden, sodass die verfügbaren Mittel entsprechend eingesetzt und stark lärmbelastete Straßenabschnitte gegebenenfalls eher saniert werden können.

Der Austausch von lärmintensiven Belägen (wie z. B. Kopfsteinpflaster) kann ebenfalls sehr effektiv die Lärmwirkung optimieren. Beispielsweise kann durch einen Ersatz von Kopfsteinpflaster durch Asphalt eine Lärminderung von 3-8 dB(A) erreicht werden, bei Tempo 50 sogar zwischen 6-12 dB(A) (vgl. LAI 2012).

Bei Fahrbahnsanierungen sollte aus Gründen der Lärmreduzierung der Einsatz spezieller, lärmarmen Asphaltoberflächen geprüft werden. Aus Kostengründen empfiehlt sich der Einbau vor allem dort, wo zukünftig ohnehin die Asphaltdecke erneuert wird (bspw. aufgrund von Straßen-umbau-maßnahmen, Kanalarbeiten etc.) sowie bei Neubaumaßnahmen mit anliegender Wohnbebauung. Hierzu kommen inzwischen unterschiedliche Belagstypen mit jeweils unterschiedlichen Eigenschaften (v. a. relevant sind hierbei die Kosten und Haltbarkeit) in Betracht. Am häufigsten angewendet werden offenporige Asphaltbeläge (OPA) und Asphaltbeläge mit geringen Körnungsdurchmessern (z. B. LOA 5D):

Lärmoptimierter Asphalt (LOA), oftmals als „Flüsterasphalt“ bezeichnet, bewirkt durch eine besondere Materialzusammensetzung eine Reduktion der Rollgeräusche der Reifen gegenüber bisher üblichem Asphalt. Durch den Einbau lärmoptimierten Asphalts können je nach Art des Asphalts und abhängig von der Verkehrsbelastung Lärminderungen von 2-3 dB(A) bis zu 5 dB(A) erreicht werden – in Einzelfällen auch bis zu 9 dB(A), was fast einer Halbierung des Lärms entspricht. Sinnvoll ist der Einsatz von lärmoptimiertem Asphalt aber erst auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h, da darunter das Motorengeräusch das Rollgeräusch übersteigt und keine nennenswerte Lärminderung eintritt. Die Kosten liegen nur unwesentlich höher als bei bisher üblichen Asphaltdecken. Positive Erfahrungen mit LOA-Asphalten machten bisher u. a. die Städte Düsseldorf und Köln.

Außerorts (über 60 km/h) wird hingegen eher der sogenannte **offenporige Asphalt (OPA)** zur Lärminderung eingesetzt. Die lärmabsorbierende Wirkung von offenporigem Asphalt entsteht insbesondere durch zusammenhängende Hohlräume in der Asphaltdecke. Auch er besitzt ein

hohes Potenzial zur Lärminderung (zumeist ca. 2 bis zu 4 dB(A), kurz nach dem Einbau auch bis zu 8 dB(A)), jedoch ist seine Haltbarkeit bzw. Wirkungsdauer begrenzt (ca. 6-10 Jahre). Anfällig ist der OPA vor allem gegenüber der Verschmutzung/Verstopfung der Hohlräume. Bei niedrigen Geschwindigkeiten setzt die Selbstreinigung der Deckschicht durch den Sog der Reifen nur unzureichend ein, sodass die Hohlräume, die für den Wasserabfluss und die Reduktion der Abrollgeräusche sorgen, sich bereits nach relativ kurzer Zeit zusetzen und die Deckschicht erneuert werden müsste. Des Weiteren reagiert der OPA sehr empfindlich auf Scherbelastungen (Lenkbewegungen im Stand), wie sie vor allem an Ein- und Ausfahrten sowie in Kreuzungsbereichen durch Brems- und Beschleunigungsvorgänge insbesondere von Lkw und Bussen entstehen. Daher ist aus technischer und wirtschaftlicher Sicht die Verwendung von OPA im innerörtlichen Bereich nicht ratsam.

Neben LOA und OPA gibt es noch **weitere lärmmindernde Fahrbahnoberflächen**, deren Einsatz je nach Gegebenheiten (u. a. Fahrgeschwindigkeit, Verkehrsmenge und -fluss, Schwerverkehrsanteil, Abschnittslänge) spezifische Vor- und Nachteile bieten. Dies sind z. B. lärmarme Splittmastix-Asphalte (SMA) oder dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung (DSH-V).

Bei der Auswahl des Fahrbahnoberflächenmaterials sollte auf den im Rahmen der Lärmaktionsplanung kartierten Straßen neben den wichtigen Faktoren wie Haltbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Verkehrssicherheit stets auch die Lärminderungswirkung eine Rolle spielen.

Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

Die Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten bedeutet im innerstädtischen Straßennetz in der Regel eine Ausweisung von Tempo 30-Strecken. Dies kann nicht nur in Wohngebieten (hier dann meist als Zonen-Beschilderung) sondern auch auf Hauptverkehrsstraßen sinnvoll sein.

Denn eine Senkung der Fahrgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h bewirkt bereits eine nachgewiesene Lärminderung von etwa 2-3 dB(A), was in etwa einer Halbierung des Verkehrsaufkommens gleichkommt. Mit Tempo 30-Ausweisungen können kurzfristig und kostengünstig deutlich messbare Lärminderungen erreicht werden. Des Weiteren ergeben sich Synergieeffekte zur Verkehrssicherheit und zur Luftreinhaltung (weniger Schadstoffausstoß der Kfz).

Soweit möglich ist eine Ausweisung von Tempo 30 ganztags vorzusehen, da auf diese Weise sowohl tagsüber als auch nachts eine Lärmreduktion eintritt. Alternativ bietet sich vor allem auf viel befahrenen Haupteinfallsstraßen aber auch Tempo 30 nur nachts (22-6 Uhr) an, sofern die ganztägige Tempo 30-Ausweisung aufgrund der Bedeutung der Straße kritisch betrachtet wird. Auf diese Weise wird zumindest der während des Schlafs besonders störend und gesundheitsbeeinträchtigend wirkende Lärm verringert.

Wichtig im Zusammenhang mit Senkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist die Förderung eines angepassten Verhaltens der Autofahrer. Auf die Einhaltung von Tempo 30 sollte daher durch eine verkehrsberuhigende Straßenraumgestaltung (baulich oder durch Markierungen) oder durch Geschwindigkeitskontrollen bzw. Geschwindigkeitsdisplays hingewirkt werden.

Zu beachten sind jedoch auch die straßenverkehrsrechtlichen Grundlagen (v. a. die Vorgaben der StVO) und mögliche Verdrängungseffekte in das Nebennetz, sofern dort dadurch schnellere Fahrtrouten entstehen. Auch die Belange des ÖPNV und Wirtschaftsverkehrs sind vor der Ausweisung zu prüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Die Reduzierung der

Höchstgeschwindigkeit sollte daher noch vorrangig an Straßenabschnitten mit hoher Lärmbetroffenheit in Betracht gezogen werden, wo der Gesundheitsschutz besonders in den Vordergrund rückt. Hinzu kommt die Schwierigkeit, dass die Baulast der meisten im Rahmen der Lärmaktionsplanung kartierten Hauptverkehrsstraßen nicht bei den Kommunen, sondern bei übergeordneten Trägern liegt.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt auch unter günstigen Umständen laut Gesetz grundsätzlich 50 km/h (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO). Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur dort angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht (§ 45 Abs 9 Satz 3 StVO). Weitergehend besteht die Möglichkeit, im unmittelbaren Bereich von besonders schützenswerten Einrichtungen (bspw. Kitas und Schulen) die Höchstgeschwindigkeiten auf Tempo 30 herabzusetzen (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO i. Vm. zu Zeichen 274 Rdnr. 13 VwV StVO). Diese Möglichkeit bezieht sich jedoch ausschließlich auf Einrichtungen, die sich direkt an der Straße befinden und dürfen maximal auf einer Länge von 300m angeordnet werden. Die StVO stellt an die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit innerorts also noch sehr hohe Anforderungen¹⁰.

Perspektivisch wird wohl mehr möglich werden: In Form der „Initiative Lebenswerte Städte und Gemeinden“ haben sich deutschlandweit seit 2021 bereits über 1.000 Kommunen und Kreise zusammengeschlossen, die gemeinsam mehr Rechte zur Mitbestimmung einer stadtverträglichen Geschwindigkeit auch auf übergeordneten Straßen einfordern. Und langsam scheint dieser Wunsch auch auf die Bundesebene Einfluss zu nehmen, denn auch wenn der im Oktober 2023 eingebrachte Vorschlag zur Novellierung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) im Bundesrat zunächst abgelehnt wurde, ist ein erster, wichtiger Schritt getan. Auch die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes, des Gesundheitsschutzes (hier also der direkte Lärmbezug) sowie der städtebaulichen Entwicklung wurden – nach Aussage des Bundesrates – zur Begründung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen nicht kategorisch abgelehnt. Allerdings forderte der Bundesrat vielmehr, dass die Verkehrssicherheit über all diesen Dingen stehen müsse. Inwieweit und wann es neue Möglichkeiten für Tempo 30 nun in eine Novellierung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) schaffen werden, bleibt abzuwarten.

Verstetigung des Verkehrs

Eine Verstetigung des Verkehrs verringert die Zahl der lärmintensiven Pegelspitzen (Beschleunigungsvorgänge der Kfz) und trägt somit zur Lärminderung bei. Zur Verstetigung des Verkehrs eignen sich beispielsweise „Grüne Wellen“, Anzeigen empfohlener Geschwindigkeiten oder Kreisverkehre. Durch eine Verstetigung können je nach Höhe der zulässigen Geschwindigkeiten und des Lkw-Anteils Entlastungswirkungen von 1 bis zu 3 dB(A) erreicht werden.

¹⁰ Vertiefend dazu auch folgende Aussage: „§ 45 IX 3 StVO modifiziert und konkretisiert die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 45 I StVO dahingehend, dass für die Beschränkung des fließenden Verkehrs eine Gefahrenlage vorausgesetzt wird, die – erstens – auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und – zweitens – das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter (hier insbesondere: Gesundheit der Wohnbevölkerung) erheblich übersteigt. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss“ (Suslin/Zilsdorf: Die Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen (NZV 2020, 407)).

Verkehrsverlagerungen und Lkw-Routenplankonzepte

Verkehrsverlagerungen dienen dazu, den Straßenverkehr durch möglichst lärmunsensible Gebiete zu leiten und die sensiblen Bereiche (bspw. Wohngebiete) zu entlasten. Hierzu eignen sich u. a. Routenausweisungen für Durchgangsverkehre, Lkw-Routenführungen und Lkw-Durchfahrtsverbote (auch zeitweise) oder Parkleitsysteme.

Das Lärminderungspotenzial leitet sich direkt aus der Verkehrsmengenreduktion ab (bspw. führt eine Halbierung des Verkehrs zu einer Verringerung der Lärmbelastung um 3 dB(A)). Eine veränderte Fahrzeugzusammensetzung (bspw. Reduktion des Lkw-Anteils durch Lkw-Routenführungen) führt zu weiteren zu Lärmentlastungen. So ist innerstädtisch ein Lkw so laut wie 20 Pkw, auf Autobahnen wie fünf (vgl. LAI 2012).

Fahrbahnverengungen/Erhöhungen des Fassadenabstandes

Durch Straßenumbaumaßnahmen oder auch einfache Markierungsmaßnahmen wird der Abstand von den fahrenden Kfz zur Fassade der angrenzenden Häuser vergrößert, was i. d. R. eine Verengung der Fahrbahn zur Folge hat. Beispielsweise führt eine Verdopplung des Fassadenabstandes zur Fahrbahn mit Minderungswirkungen von 3 dB(A) zu deutlich messbaren Erfolgen und Entlastungen der Anwohnenden. Weiterhin fördern Verengungen der Fahrbahn auch ein entsprechend geschwindigkeitsangepasstes Verhalten der Autofahrer/-innen, sodass zusätzlich zur Lärminderung durch eine Erhöhung des Fassadenabstandes oftmals auch der Verkehr verlangsamt und – im wahrsten Sinne des Wortes – beruhigt werden kann.

Neben Straßenraumumbauten, bspw. durch eine Verbreiterung der Gehwege oder durch den Bau zusätzlicher Längsparkstände, ist eine Fahrbahnverengung bzw. Erhöhung des Fassadenabstandes auch auf einfache und kostengünstige Weise möglich – zum Beispiel durch die Markierung von Radverkehrsanlagen (Radfahrstreifen oder auch Schutzstreifen). Auf diese Weise ergeben sich Synergieeffekte zwischen der Lärminderungsplanung und der Radverkehrsförderung sowie der Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Schallschutzfenster und Schallschutzwände

Schallschutzfenster und -wände bzw. -wälle zählen – wie oben bereits erwähnt – zu den passiven Lärmschutzmaßnahmen. Sie kommen i. d. R. dann zur Anwendung, wenn andere Maßnahmen nicht möglich oder sinnvoll sind, wenn nur punktuell eine kleine Betroffenenzahl festzustellen ist oder wenn bereits durchgeführte oder geplante Maßnahmen keine ausreichende Lärminderung gewährleisten. Der Wirkungsgrad von Schallschutzwänden sowie -fenstern ist hoch (Lärmreduzierung um bis zu 20 dB(A) bzw. bis zu 30 dB(A)), als reine Symptombekämpfung eignen sie sich jedoch nicht zur nachhaltigen Minderung der Ursache des Verkehrslärms.

Die Kosten für Schallschutzfenster tragen zunächst die Wohnungs-/Hauseigentümer/-innen. Für Straßen in der Baulast des Bundes (Autobahnen, Bundesstraßen) bestehen nach Beantragung durch die Eigentümer/-innen Fördermöglichkeiten, die durch die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) geregelt werden. Für Nordrhein-Westfalen gibt es ein entsprechendes Förderprogramm des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW). In einigen Kommunen gibt es darüber hinaus eigene Schallschutzfenster-Programme, die Fördergrundsätze für die in der Baulast der Kommune

liegenden Straßen regeln. Die Förderung erfolgt in diesem Fall durch kommunale Mittel. In der Vergangenheit konnten hierzu Mittel aus dem Konjunkturpaket II verwendet werden. Bemessungsgrundlage für Schallschutzfensterprogramme sind die Lärmbelastungen, die bspw. aus der Lärminderungsplanung hervorgehen.

Im Rahmen des Einbaus von Schallschutzfenstern empfiehlt es sich für Hauseigentümer/-innen, zudem eine kostenlose Beratung durch die Polizei in Bezug auf einbruchhemmende Fenster und Türen zu nutzen bzw. auch direkt auf gute Dämm- und Isolationswerte im Rahmen der energetischen Sanierung zu achten.

7.2.1 Konkrete Maßnahmen zur kurz- bis mittelfristigen Lärminderung in Geldern (Steckbriefe)

Im Folgenden werden konkrete Maßnahmenempfehlungen für die lärmbelasteten Bereiche im Straßennetz dargestellt. Die als belastet identifizierten Straßen sind in Prioritätsstufen eingeteilt. Hierbei wurden z. T. auch benachbarte einzelne, kurze Straßenteilbereiche zu Straßenabschnitten zusammengefasst, da sich so Maßnahmen wirkungsvoller umsetzen lassen.

Nach den Straßenabschnitten an den durch das Land kartierten Hauptverkehrsstraßen, die im Rahmen der gesetzlichen Pflichtinhalte der Lärmaktionsplanung untersucht werden, werden zusätzlich Steckbriefe mit Handlungsempfehlungen für die freiwillig kartierten Straßenabschnitten aufgeführt.

Die folgenden Steckbriefe zu den einzelnen Straßenabschnitten beinhalten die Informationen aus der Lärmkartierung¹¹, Daten über die tägliche Verkehrsstärke (Verkehrsbelastung DTV und Schwerverkehrsanteil) sowie eine Zusammenfassung der Anmerkungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung. Zudem werden verschiedene Informationen zum Umfeld des jeweiligen Straßenabschnitts aufgelistet, u. a. der Fassadenabstand zur Fahrbahn. Die Kategorie *gering* bedeutet dabei einen Abstand von unter 5 Meter, die Kategorie *mittel* 5 - 10 Meter und die Kategorie *groß* über 10 Meter.

Zusätzlich wurden durch den Gutachter Ortsbegehungen durchgeführt, um zu den Straßenabschnitten weitere Informationen und eigene Eindrücke zu erhalten. Hierzu gehören bspw. Bebauungsarten, Abschätzungen über Fassadenabstände und Informationen über das Parken in den Straßen sowie die Nutzung des Straßenraumes neben der Fahrbahn (z. B. Radwege). Diese Informationen bieten Anhaltspunkte über Maßnahmenpotenziale zur Lärminderung.

Zur Verbesserung der Lärmsituation wurden jeweils für den Teilabschnitt wirksame Maßnahmen vorgeschlagen. Auch der mögliche Einfluss langfristiger Maßnahmen oder übergeordneter Planungen wird benannt.

Die Maßnahmenempfehlungen, insbesondere in Bezug auf Geschwindigkeitsreduzierungen und Fahrbahnsanierungen, wurden in der Regel mit dem Hinweis auf „Prüfung“ formuliert. Die Prüfung

¹¹ Angegeben sind die maximalen und mittleren Fassadenpegel je Abschnitt und die Anzahl der Betroffenen in Gebäuden – jeweils mit Fassadenpegeln über dem Beurteilungspegeln ($L_{den} > 60 \text{ dB(A)}$ / $L_{night} > 50 \text{ dB(A)}$) – und die Gesamteinwohnerzahl in den farblich dargestellten und dem Straßenabschnitt zugeordneten Quadranten

bezieht sich insbesondere auf die Erfüllung der dafür erforderlichen gesetzlichen und fachplanerischen Voraussetzungen. Zumeist sind zur Umsetzung weitere Prüfschritte – wie z. B. eine Lärmberechnung nach RLS-19, eine straßenverkehrsrechtliche Prüfung sowie die Anhörung ggf. widersprüchlicher Belange – durchzuführen.

Die zu erwartende Maßnahmenwirkung bezüglich der Reduktion der Lärmbelastungen entlang der kartierten Straßen werden anhand von allgemein anerkannten, groben Kennwerten in den Steckbriefen abgeschätzt. Dabei ist für eine Benennung der Betroffenenzahlen sowie eine Addierung der Wirkungen oft eine erneute Berechnung im Lärmmodell erforderlich.

Abschnittsbezogene Maßnahmenempfehlungen vorheriger Lärmaktionspläne

Maßnahmenempfehlungen des LAP der Stufe 3 und 2, die z. B. eine Reduzierung der zulässigen Fahrgeschwindigkeiten oder den Einsatz spezieller, lärmmindernder Fahrbahnbeläge beinhalten, wurden bislang kaum realisiert. Die dort empfohlenen, noch nicht umgesetzten Maßnahmen bleiben somit weiterhin bestehen.

Auch die geplante Umstufung zwischen der bisherigen Ortsdurchfahrt B 58 und der bereits bestehenden Umfahrroute konnte bislang nicht erfolgen. Dies wird aber weiter angestrebt und als eine wichtige Maßnahme zur Verkehrsberuhigung der belasteten Straßenzüge angesehen. Um die Belastung der Ortsdurchfahrt zu verringern und eine verkehrswirksame Umverteilung der Kfz-Ströme zu erreichen, sind neben der Umstufung weitergehende straßenverkehrsrechtliche und straßenbauliche Widerstände auf dem zu entlastendem Straßenabschnitt erforderlich und auf der Umfahrroute abzubauen. Auch die im Folgenden empfohlenen Maßnahmen zur Lärmreduzierung entlang der Ortsdurchfahrt B 58 können hierzu beitragen.

Straßensteckbriefe

Im Folgenden werden die Straßensteckbriefe zu den Abschnitten mit konkreten Maßnahmenvorschlägen zur Reduzierung der Lärmwirkung dargestellt.

Abschnitte mit priorisiertem Handlungsbedarf entlang der Bundesstraße 58 und Landesstraße 480

Die Straßen L 480 und B 58 verlaufen von West nach Ost durch das Gelderner Stadtgebiet. Innerstädtisch trägt sie die Namen „Klever Straße“, „Harttor“, „Nordwall“, „Issumer Tor“ und „Weseler Straße“ und weist im Querschnitt einen durchschnittlichen täglichen Verkehr zwischen 10.000 und knapp 14.500 Kfz auf. Im Vergleich zur vorliegenden Verkehrsbelastung der letzten Lärmkartierung, haben sich die Werte nur minimal geändert. Lediglich entlang der Weseler Straße ist die tägliche Verkehrsstärke merklich von 12.500 Kfz/24h auf 14.500 Kfz/24h gestiegen. Der Schwerverkehrsanteil ist entlang des Straßenabschnitts hingegen von 7,4 % auf 5,5 % zurückgegangen.

Im Umfeld der B 58 befinden sich Wohnhäuser (teilweise mit Mischnutzung) und Gewerbeeinheiten. Der Fuß- und Radverkehr wird meist auf gemeinsamen Geh- und Radwegen im Seitenraum geführt. Auch außerorts verursacht der Verkehr auf der B 58 Lärmbelastung, jedoch sind dort lediglich vereinzelt Personen davon betroffen. Innerorts liegen die Betroffenenzahlen höher und

machen den Handlungsbedarf deutlich. Die Möglichkeiten zur Lärmreduzierung sind dabei begrenzt durch die engen Straßenquerschnitte und die Abhängigkeit vom Baulastträger.

Abbildung 8: Nummerierte Abschnitte mit priorisiertem Handlungsbedarf



Quellen: Eigene Darstellung; Kartendarstellung Hintergrund: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/Datenquellen_TopPlusOpen.html und LANUV 2023

L 480 Klever Straße Schulstraße bis Kapellener Straße				1	Priorität: mittel
Kfz-Belastung und Schwerverkehrsanteil in % am Tag	zul. Höchst- geschwindigkeit	max. Fassadenpegel, mittlerer Fassadenpegel		Anzahl Betroffene über Beurteilungspegel	
		L _{den}	L _{night}	L _{den} >60 dB(A)	L _{night} >50 dB(A)
12.081 Kfz/d 4,5 %	50-70 km/h	73,9 dB(A) 60,8 dB(A)	64,0 dB(A) 53,4 dB(A)	175	177
Umfeldnutzung: - Gemischt (Wohnen, Einzelhandel, Gewerbe) offene Bebauung Bebauungsart: - Ein- und Mehrfamilienhäuser Fassadenabstand zur Fahrbahn: - gering bis mittel Fahrbahnbreite (Regelquerschnitt): 13,0 m bis 17,2 m (20,4 m am Knoten Harttorstraße) Seitenraum: - Einseiter Geh- und Radweg (Schulstraße bis Grunewaldstraße) - Beidseitiger Geh- und Radweg (Grunewaldstraße bis Harttorstraße)					
Maßnahmenempfehlungen:				Wirkungsabschätzung in dB(A):	
Prüfung Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 auf 50 km/h auf dem Abschnitt Schulstraße bis Grunewaldstraße				1-2	
Mittelfristig: Erneuerung der Deckschicht mit lärmindernder Asphaltdeckschicht zw. Klever- und Königsberger Straße ist für die Kapellener Straße (L 480) eine Fahrbahnsanierung im Vorgriff auf die geplante Umstufung der B 58 für das Jahr 2024 vorgesehen				2-3	
Änderungen Knotenpunkt Klever Straße/ Kapellener Straße/ Harttor/ Venloer Straße (Änderung Wegweisung, Verengung Einmündung Harttor, LSA-Umlauf anpassen, Anlage freie Rechtsabbiegefahrstreifen)				0-2	
				Durch besseren Verkehrsfluss realisierbar	
(Privat) Für die von der Straße Am Boosshof erschlossenen Gebäude ist als Schutz der Gärten eine Gabionenwand denkbar. Die Innenräume der an die Klever Straße angrenzenden Gebäude sollten, soweit nicht bereits geschehen, mit Schallschutzfenstern, Glasvorsätzen oder Fensterläden geschützt werden				keine rechnerische Reduktion der Anzahl an Betroffenen	

B 58 Harttor Kapellener Straße bis Nordwall				2	Priorität: hoch
Kfz-Belastung und Schwerverkehrsanteil in % am Tag	zul. Höchst- geschwindigkeit	max. Fassadenpegel, mittlerer Fassadenpegel		Anzahl Betroffene über Beurteilungspegel	
		L _{den}	L _{night}	L _{den} >60 dB(A)	L _{night} >50 dB(A)
14.493 Kfz/d 5,5 %	50 km/h	74,0 dB(A) 60,9 dB(A)	64,5 dB(A) 55,5 dB(A)	297	307
Umfeldnutzung: - Gemischt (Wohnen, Einzelhandel), größtenteils geschlossene Bebauung Bebauungsart: - Größtenteils Mehrfamilienhäuser, oft Gewerbe im EG Fassadenabstand zur Fahrbahn: - gering Fahrbahnbreite (Regelquerschnitt): 16,0 m bis 19,2 m Seitenraum: - Gemeinsamer Geh- und Radweg (Bis am Rodenbusch) - Getrennter Geh- und Radweg					
					
Maßnahmenempfehlungen:			Wirkungsabschätzung in dB(A):		
Prüfung Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h			2-3		
Erneuerung der Deckschicht mit lärmindernder Asphaltdeckschicht auf ganzer Länge¹²			2-3		
Prüfung einer Änderung der Umlaufphasen im Knotenpunkt Harttor/ Nordwall/ Westwall zugunsten der Fahrbeziehung Nordwall→Westwall			0-2		
Prüfung nächtliches Lkw-Verbot					
Prüfung passiver Lärmschutz ¹³(z. B. Schallschutzfenster, Balkoneinhausungen etc.)					
			Durch besseren Verkehrsfluss realisierbar		
			0-1		
			keine rechnerische Reduktion der Anzahl an Betroffenen		

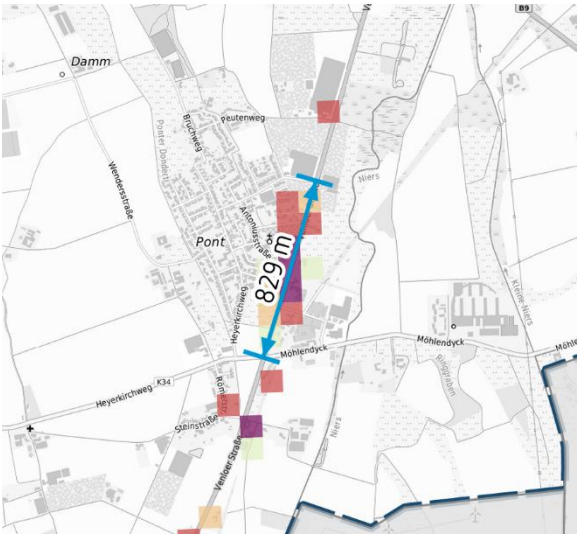
¹² Da das Reifen-Fahrbahn-Geräusch vor allem bei höheren Geschwindigkeiten zum Tragen kommt (Pkw ab ca. 30 km/h und Lkw ab ca. 60 km/h) sind die Maßnahmen zur Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit und der Einsatz lärmindernder Asphaltdeckschichten eher als gegenseitig alternative Maßnahmen zu sehen. Dies gilt auch für die weiteren Steckbriefe.

¹³ Vom Lärm potenziell betroffene Anlieger an klassifizierten Straßen (Bundes- und Landesstraßen) können - unabhängig von der Lärmaktionsplanung - einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Lärmsituation beim zuständigen Straßenbaustraßenbauer (Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein) stellen (<https://www.strassen.nrw.de/de/laerm-schutz.html>). Gilt auch für alle weiteren Steckbriefe

B 58 Nordwall Harttor bis Issumer Tor				3	Priorität: hoch
Kfz-Belastung und Schwerverkehrsanteil in % am Tag	zul. Höchst- geschwindigkeit	max. Fassadenpegel, mittlerer Fassadenpegel		Anzahl Betroffene über Beurteilungspegel	
		L _{den}	L _{night}	L _{den} >60 dB(A)	L _{night} >50 dB(A)
14.493 Kfz/d 5,5 %	50 km/h	76,4 dB(A) 54,6 dB(A)	66,4 dB(A) 52,9 dB(A)	349	356
Umfeldnutzung: - Gemischt (Wohnen, Einzelhandel), geschlossene Bebauung Bebauungsart: - Größtenteils Mehrfamilienhäuser, oft Gewerbe im EG Fassadenabstand zur Fahrbahn: - gering Fahrbahnbreite (Regelquerschnitt): 11,6 m Seitenraum: - Getrennter Geh- und Radweg					
					
Maßnahmenempfehlungen:			Wirkungsabschätzung in dB(A):		
Erneuerung der Deckschicht mit lärmoptimiertem Asphalt			1-2		
Prüfung Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h				2-3	
Prüfung Nächtliches Lkw-Verbot			0-1		
Umstrukturierung des Knotenpunkts Issumer Tor/ Issumer Straße/ Nordwall/ Ostwall; Umstrukturierung des Knotenpunkts Harttor/ Nordwall/ Westwall			0-2		
			Durch besseren Verkehrsfluss realisierbar		
Reduzierung der Fahrstreifenbreiten auf dem Nordwall			keine rechnerische Reduktion der Anzahl an Betroffenen		
Prüfung passiver Lärmschutz (z. B. Schallschutzfenster, Balkoneinhausungen etc.)			keine rechnerische Reduktion der Anzahl an Betroffenen		

B 58 Issumer Tor Nordwall bis Boeckelter Weg				4	Priorität: hoch
Kfz-Belastung und Schwerverkehrsanteil in % am Tag	zul. Höchst- geschwindigkeit	max. Fassadenpegel, mittlerer Fassadenpegel		Anzahl Betroffene über Beurteilungspegel	
		L _{den}	L _{night}	L _{den} >60 dB(A)	L _{night} >50 dB(A)
14.493 Kfz/d 5,5 %	50 km/h	76,4 dB(A) 57,1 dB(A)	66,4 dB(A) 54,9 dB(A)	237	246
Umfeldnutzung: - Gemischt (Wohnen, Einzelhandel), größtenteils geschlossene Bebauung Bebauungsart: - Größtenteils Mehrfamilienhäuser, oft Gewerbe im EG Fassadenabstand zur Fahrbahn: - gering Fahrbahnbreite (Regelquerschnitt): 15,2 m bis 20,0 m Seitenraum: - Getrennter Geh- und Radweg					
					
Maßnahmenempfehlungen:				Wirkungsabschätzung in dB(A):	
• Erneuerung der Deckschicht mit lärmoptimiertem Asphalt				1-2	
• Prüfung Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h				2-3	
• Prüfung Nächtliches Lkw-Verbot				0-1	
• Nach Abstufung der Straße Issumer Tor Prüfung ganztägiges Lkw-Verbot				0-1	
• Aufgabe der Parkreihe auf der Nordseite zugunsten eines breiteren Gehwegs				keine rechnerische Reduktion der Anzahl an Betroffenen	
• Verbreiterung der Längsparkstände auf der Südseite				keine rechnerische Reduktion der Anzahl an Betroffenen	
• Prüfung passiver Lärmschutz (z. B. Schallschutzfenster, Balkoneinhausungen etc.)				keine rechnerische Reduktion der Anzahl an Betroffenen	

B 58 Weseler Straße Boeckelter Weg bis Danziger Straße				5	Priorität: hoch
Kfz-Belastung und Schwerverkehrsanteil in % am Tag	zul. Höchst- geschwindigkeit	max. Fassadenpegel, mittlerer Fassadenpegel		Anzahl Betroffene über Beurteilungspegel	
		L _{den}	L _{night}	L _{den} >60 dB(A)	L _{night} >50 dB(A)
14.493 Kfz/d 5,5 %	50 km/h	74,2 dB(A) 61,1 dB(A)	64,2 dB(A) 54,9 dB(A)	389	403
Umfeldnutzung: - Gemischt (Wohnen, Einzelhandel, Schule), geschlossene und offene Bebauung Bebauungsart: - Größtenteils Mehr- und Einfamilienhäuser Fassadenabstand zur Fahrbahn: - gering bis mittel Fahrbahnbreite (Regelquerschnitt): 12,8 m bis 16,2 m Seitenraum: - Getrennter Geh- und Radweg stadteinwärts - Gehweg stadtauswärts					
Maßnahmenempfehlungen:				Wirkungsabschätzung in dB(A):	
Erneuerung der Deckschicht mit lärmoptimiertem Asphalt auf ganzer Länge				1-2	
Änderung der Fahrbahnmarkierung; freier Rechtsabbieger von Stettiner Straße in östl. Weseler Straße; LSA-Anpassung; Rückbau der westlichen Einmündung Weseler Straße				0-2	
				Durch besseren Verkehrsfluss realisierbar	
Prüfung Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h				2-3	
Einzelfallprüfung: Nächtliches Lkw-Verbot; Anlage Schutzstreifen; Ergänzung Baumbestand (Allee); Ausbau Haltestelle Fürstenberger Str. (Kap); Anlage begrünte Verkehrsinsel				0-1	
				0-2	
Ausbau Kreisverkehr Weseler Straße/ Issumer Tor/ Boeckelter Weg				Durch besseren Verkehrsfluss realisierbar	
Prüfung passiver Lärmschutz (z. B. Schallschutzfenster, Balkoneinhausungen etc.)				keine rechnerische Reduktion der Anzahl an Betroffenen	

B 58 Venloer Straße Möhlendyck bis Klümpenweg				6-	Priorität: niedrig
Kfz-Belastung und Schwerverkehrsanteil in % am Tag	zul. Höchst- geschwindigkeit	max. Fassadenpegel, mittlerer Fassadenpegel		Anzahl Betroffene über Beurteilungspegel	
		L _{den}	L _{night}	L _{den} >60 dB(A)	L _{night} >50 dB(A)
9504 Kfz/d 17,5 %	50 - 70 km/h	73,5 dB(A) 61,6 dB(A)	64,5 dB(A) 54,75 dB(A)	51	60
Umfeldnutzung: - Wohnen, offene Bebauung Bebauungsart: - Ein- und Mehrfamilienhäuser Fassadenabstand zur Fahrbahn: - Größtenteils hoch - Ab Ponter Dorfstraße gering Fahrbahnbreite (Regelquerschnitt): 11,6 m bis 13,0 m Seitenraum: - Gemeinsamer Geh- und Radweg einseitig					
Maßnahmenempfehlungen:				Wirkungsabschätzung in dB(A):	
Prüfung Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 auf 50 km/h auf gesamten Streckenabschnitt				1-2	

Weitere Maßnahmenvorschläge des LAP auf Streckenabschnitten die nicht auf kartierten Straßenabschnitten liegen

Krefelder Straße – Geldertor (Duisburger Straße – Ostwall)

- Pflanzung Baumreihe (Allee-Charakter); Ummarkierung: Entfall Linksabbiegefahrstreifen, Trennung Geradeaus- und Rechtsabbiegefahrstreifen; Änderung Beschilderung
- Erneuerung der Deckschicht mit lärmminderndem Asphalt; Prüfung eines nächtlichen Lkw-Verbots; Einzelfallprüfung: Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h; Auf der Ostseite Verbreiterung der Gehwege über den vorhandenen Parkstreifen; Prüfung Anlage eines Schutzstreifens auf der Westseite; Begrenzung der Fahrbahn zwischen Vernumer Straße und Am Bollwerk auf 7,50 m; Umwandlung der Busbuchten zu Buskaps
- Sperrung der Gelderstraße nördlich des Parkplatzes; Ummarkierung der Fahrstreifen zugunsten der neuen Hauptfahrbahnbeziehung

Ostwall (Issumer Tor – Geldertor)

- Umsetzung des Umstufungskonzepts für die B 58
- Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h auf dem Ostwall als Teil einer generellen Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h auf allen Wallstraßen
- Ganztägiges Lkw-Verbot; Anlieferzeiten in Absprache mit den ansässigen Betrieben. Der von Süden kommende Durchgangsverkehr kann über die B 9 nach Westen und Norden und über die Achse Duisburger Straße – Vernumer Straße – Stettiner Straße nach Osten abfließen.
- Reduzierung des erhöhten Verkehrsaufkommens auf den Wallstraßen durch Parksuchverkehr im Rahmen der Weiterbearbeitung des Verkehrskonzepts.
- Umstrukturierung des Knotenpunkts Issumer Tor/ Issumer Straße/ Nordwall/ Ostwall
- Reduzierung der Fahrstreifen auf dem Ostwall zwischen Issumer Tor bis Kurve. Aufgabe des Außenfahrstreifens Richtung Issumer Tor zur Abstandsgewinnung zur Wohnbebauung
- Die vorhandene Querungssicherung Höhe Kapuzinerstraße in Verlängerung des Zugangs zu den schulischen Einrichtungen ist durch die gleichförmige Straßengestaltung kaum wahrnehmbar. Aufwertung durch folgende Maßnahmen
 - Aufgabe der Parkbucht (2 Parkstände) in der Kurvenlage. Die parkenden Fahrzeuge versperren die Sicht auf den einmündenden Fußweg.
 - Ausweitung des Kaps auf den aufgegebenen Fahrstreifen, bis zu einem Umbau des Ostwalls durch eine entsprechende Markierung oder aufgebrachte Borde. Kennzeichnung des Kaps und der Querung des Grünstreifens durch Pflanzkübel mit auffallender Bepflanzung.
 - Ankündigung des Übergangs (heute nur Beschilderung ""Achtung Kinder"" für die gesamte Strecke).
 - Prüfung eines Zebrastreifens (FGÜ).

- Neugliederung des Straßenraums mit folgenden Punkten aus lärmtechnischer Sicht:
 - Beibehaltung eines großzügigen Abstands zu den belasteten Wohngebäuden zwischen Issumer Tor und Kurve.
 - Aufgabe der Parkplätze, wie im integrierten Handlungskonzept vorgeschlagen. Das entfallene Parkraumangebot wird durch Sammelparkplätze kompensiert.
 - Durchgängiges Angebot an Radverkehrsanlagen. Das könnte bei einer Neuaufteilung des Querschnitts als gegenläufiger Radweg auf der Zentrumsseite erfolgen.
- Erneuerung mit einer lärmindernden Asphaltdeckschicht
- Umstrukturierung des Knotenpunkts Geldertor/ Gelderstraße/ Ostwall/ Südwall zugunsten einer Hauptfahrbeziehung auf der Achse Ostwall – Südwall.

L 480 Kapellener Straße (Klever Straße – Kapellener Straße)

- Prüfung eines freien Rechtabbiegefahrstreifens von der Kapellener Straße in die Klever Straße.
- Mittelfristig Erneuerung mit einer lärmindernden Asphaltdeckschicht
- Prüfauftrag: Absiedelung des Gebäudes Kapellener Straße, Haus Nr. 29. Das Gebäude ist aufgrund der doppelten Belastung durch Straße und Schiene so hoch belastet, dass ein ausreichender Schutz des Wohnumfeldes nicht möglich ist. Zuständig: Stadt Geldern.
- Empfehlungen zum privaten Lärmschutz: Bau von (Gabionen-)Wänden zur Straße. Schallschutzfenster, sofern nicht bereits vorhanden.

Am Mühlenwasser – Lange Straße (L 480)

- Erneuerung mit einer lärmindernden Asphaltdeckschicht. Eine kurzfristige Sanierung leitet sich aus dem Lärmaktionsplan nicht zwingend ab.
- Einzelfallprüfung: Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h
- Fahrbahnübergreifende Gestaltung der Ortsmitte (Kirchplatz).

7.3 Mittel- bis langfristige Maßnahmen zur Lärminderung

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Lärminderung vorgestellt, die gegebenenfalls nicht in den nächsten 5 Jahren (bis zur Erstellung eines neuen LAPs) zu realisieren bzw. in ihrer Wirkung zu greifen sind, jedoch mittel- bis langfristig anzustreben sind.

Mittel- bis langfristige Strategien

Zu den mittel- bis langfristigen Strategien der Lärminderung gehört die konsequente Berücksichtigung des Lärmschutzes in allen lärmrelevanten Planungen (siehe Kapitel 7.1). Hierzu gehören insbesondere die Berücksichtigung von Lärmemissionen und -immissionen im Flächennutzungsplan und zugehörigen Umweltbericht, bei der Neuaufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen, in der Flächennutzungsplanung sowie bei konkreten verkehrsintensiven Einzelvorhaben.

Flächenneudarstellungen/-änderungen in Bauleitplänen sollten bspw.

- auf ihre Sensibilität hinsichtlich des Lärms und ihre Lage im Bereich bestehender Lärmbelastungen überprüft werden,
- hinsichtlich ihrer Lärmwirkungen (bspw. durch Quell- und Zielverkehre auf die Umgebung) untersucht werden,
- im Falle von Wohngebieten oder sonstigen wichtigen Quellen/Zielen des Verkehrs möglichst an den ÖPNV-Achsen orientiert werden,
- durch eine verstärkte Mischnutzung, Innenentwicklung und Orientierung zu wichtigen Infrastrukturen (bspw. Güter des täglichen Bedarfs, Bildung) zu einer Stadt der kurzen Wege beitragen.

Des Weiteren sollte von Seiten der Stadt eine **zukunftsorientierte und integrierte Verkehrsentwicklung** angestrebt werden, die auf eine Stärkung des ÖPNV, des Radverkehrs und Fußverkehrs setzt, eine leistungsfähige, jedoch verträgliche Abwicklung des Kfz-Verkehrs vorsieht (innerstädtische Verkehrsberuhigung) sowie ein verstärktes Mobilitätsmanagement zum Ziel hat.

Diese Zielfelder tragen zur **Vermeidung und Verringerung des Kfz-Verkehrs** bei und verhelfen zu einer verträglicheren Abwicklung des weiterhin nötigen Verkehrs. Verringerungen des Kfz-Verkehrsaufkommens und Verkehrsberuhigungen wirken direkt lärmmindernd. Das Nahmobilitätskonzept und das nachhaltige Stadtentwicklungskonzept entwickeln hierzu gute Voraussetzungen.

7.4 Wirksamkeitsanalyse und finanzielle Informationen

Es wurde seitens des LANUV ein Berechnungstools zur Wirkungsabschätzung für Anfang November angekündigt, welches im Rahmen des LAPs angewandt werden sollte. Da die Veröffentlichung allerdings erst Ende 2023 erfolgte, konnte die Bewertung damit nicht durchgeführt werden. Die Wirksamkeitsanalyse wurde somit anhand allgemeiner Kennwerte zu bekannten Wirkungsspannen von Maßnahmen bilanziert.

Zur Bewertung der im LAP vorgeschlagenen Maßnahmen sollen entsprechend den in der Anlage zur Umgebungslärmrichtlinie genannten Mindestanforderungen – soweit möglich – Schätzwerte für die Reduzierung der Lärmbelastung aufgrund der angesetzten Maßnahmen und zur veränderten Zahl der betroffenen Personen formuliert werden.

Dabei gehen nicht alle relevanten Minderungsparameter in die Berechnungen der Lärmkartierung ein, obwohl die Maßnahmen durchaus eine konkrete Entlastung der Bevölkerung darstellen können. So werden z. B. in der Lärmkartierung keine Lärmfolgen durch ggf. häufige Geschwindigkeitsüberschreitungen berücksichtigt. Maßnahmen zur Geschwindigkeitskontrolle, wie Blitzanlagen oder Lärmdisplays, aber auch die Reparatur klappernder Kanaldeckel und passiver Lärmschutz am Gebäude (z. B. Fenster) haben im Rechenmodell also keine Auswirkung auf die Pegelwerte und Betroffenenzahlen.

Auch verkehrsreduzierende, gesamtstädtische Konzepte oder Planungen zu alternativen Verkehrsmitteln (z. B. eine neue Buslinie oder ein Radweg) sind in ihrer Wirkung auf die Kfz-Verkehrsmenge eines konkreten Straßenraums schwer zu beziffern.

Für die klassischen Maßnahmen der Lärmaktionsplanung (u. a. Temporeduzierung, Fahrbahnoberflächen, Verbreiterung der Seitenräume) gibt es hingegen gut erforschte Erfahrungswerte zu den zu erwarteten Wirkungsspannen (vgl. z. B. Abbildung 7 auf Seite 42). Auch hier bleibt jedoch die genaue Wirkung abhängig von sehr vielen individuellen, lokalen Faktoren, sodass es sich insgesamt um grobe Schätzungen handelt.

Ferner wird die Wirkung auf alle Menschen entlang der kartierten Abschnitte, die nicht von Lärmpegeln über den kartierten Grenzwerten und Beurteilungspegeln betroffen sind, außer Acht gelassen. Diese könnte – sofern viele Personen niedrigen Lärmpegeln ausgesetzt sind – in Summe durchaus relevant sein.

Insgesamt wird durch die allein rechnerische Wirkungsermittlung die tatsächliche Lärmentlastung tendenziell also eher unterschätzt, die verfügbaren Möglichkeiten im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind jedoch begrenzt.

Wirkungsschätzung

Im Folgenden wurden die zu erwartenden Wirkungen der in Kapitel 7.2.1 empfohlenen Maßnahmen zusammengefasst dargestellt. Wie eingangs beschrieben, werden dabei nicht alle Maßnahmen rechnerisch berücksichtigt, sondern nur diejenigen, die im Rahmen der Lärmkartierung eine berechenbare Wirkung erzielen und für die grobe Wirkungsspannen bekannt sind.

Da keine erneute Berechnung der Lärmkartierung für den Maßnahmenfall erfolgte konnte zudem keine rechnerische Beurteilung möglicher Maßnahmenkombinationen und Wechselwirkungen erfolgen. Denn die für eine Einzelmaßnahme benannten Wirkungswerte und -spannen sind in der Regel nicht durch schlichte Addition zu kombinieren. Auch hier wirken vielfältige Aspekte mit ein (z. B. Lärmreflexionen oder die logarithmische Pegelskala).

Ohne eine erneute Berechnung ist außerdem keine Aussage zur konkreten Reduktion der Betroffenenanzahlen möglich. Hinweise bieten hier allerdings die in den Steckbriefen benannten maximalen Fassadenpegel und Betroffenenanzahlen, auf die eine Entlastung wirken könnte.

Kostenschätzung und finanzielle Einordnung

Außerdem wird der zu erwartenden Wirkung eine Schätzung der aus derzeitiger Sicht für die Umsetzung der Maßnahmen abzusehenden Kosten gegenübergestellt. Dies kombiniert ergibt das Kosten-Wirkungsverhältnis, welches eine der Grundlagen der Bewertung und Abwägung sein soll.

Zur Abschätzung der Kosten wurden folgende, grobe Kostensätze verwendet. Dargestellt sind die reinen Planungs-, Installations- bzw. Baukosten der berechneten Maßnahmen. Es handelt sich um eine sehr grobe Vorabschätzung ohne Kenntnis der genauen Umsetzungsdetails.

- Fahrbahnsanierung: Länge [m] * Fahrbahnbreite [m] * 80 €
- Einbau Lärmoptimierter Asphalt je qm 22 €¹⁴
- Sanierung Seitenraum: Länge [m] * Breite [m] * 80 €
- Umsetzung Radverkehrsanlage: Länge [m] * 2 m Breite * 200 €
- Prüfung Radfahrstreifen: Länge [m] * 60 €
- Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit (Grundprüfung und Beschilderung): ca. 3.000 €
(ohne Kosten für zusätzliche Lärmberechnungen, z. B. nach RLS-19)
- Installation einer dauerhaften Geschwindigkeitsmessung: ca. 80.000 €
- Geschwindigkeits-/Lärmdisplay: ca. 2.000 €
- Lkw-Durchfahrtsverbot (Grundprüfung und Beschilderung): ca. 3.000 €
- Verstetigung des Verkehrsflusses (Kosten zur Umrüstung einer Ampelanlage): ca. 20.000 €

¹⁴ Lärmindernder Belag: ca. 22 EUR/m² Mehrkosten (nur Deckschichtenerneuerung), zusätzlich zur „klassischen“ Fahrbahnsanierung

Tabelle 9: Zusammenfassung der Maßnahmenwirkung, -kosten und Betroffenen

Straße	geschätzte Gesamtkosten der einbezogenen Maßnahmen	geschätzte Minderungswirkung (Spannen der Einzelmaßnahmen, nicht addierbar)	Σ Betroffene (im Bestand)	
			L _{den} >60 dB	L _{night} >50 dB
L 480 Klevertor Straße Schulstraße bis Kapellener Straße	ca. 218.000 €	-1-2 dB durch abschnittsweise Tempo 50 -2-3 dB durch Erneuerung der Deckschicht mit lärm- optimiertem Asphalt -0-2 dB durch Optimierung des Knotenpunktes	175	177
B 58 Harttor Kapellener Straße bis Nordwall	ca. 166.000 €	-2-3 dB durch abschnittsweise Tempo 30 -2-3 dB durch Erneuerung der Deckschicht mit lärm- optimiertem Asphalt -0-1 dB durch nächtliches Lkw-Verbot	297	307
B 58 Nordwall Harttor bis Issumer Tor	ca. 169.000 €	-2-3 dB durch abschnittsweise Tempo 30 -2-3 dB durch Erneuerung der Deckschicht mit lärm- optimiertem Asphalt	349	356
B 58 Issumer Tor Nordwall bis Boeckel- ter Weg	ca. 95.000 €	-2-3 dB durch abschnittsweise Tempo 30 -2-3 dB durch Erneuerung der Deckschicht mit lärm- optimiertem Asphalt -0-1 dB durch nächtliches Lkw-Verbot	237	246
B 58 Weseler Straße Boeckelter Weg bis Danziger Straße	ca. 313.000 €	-2-3 dB durch abschnittsweise Tempo 30 -2-3 dB durch Erneuerung der Deckschicht mit lärm- optimiertem Asphalt -0-1 dB durch nächtliches Lkw-Verbot -0-2 dB durch Optimierung des Knotenpunktes	389	403
B 58 Venloer Straße Möhlendyck bis Klumpenweg	ca. 3.000 €	-1-2 dB durch abschnittsweise Tempo 50	237	246
Summe	ca. 964.000 €	Einzelwirkungen zw. -1 und -3 dB (in Kombination mehr)	rd. 1.684	rd. 1.735

Quelle: eigene Darstellung und Kalkulation

Zusammenfassend für die untersuchten Straßen sind die aus der Tabelle 10 ablesbaren Kosten-Wirkungsverhältnisse zu erwarten. Darin werden die geschätzten Gesamtkosten der kalkulierbaren Maßnahmen addiert, die geschätzten Wirkungsspannen der Einzelmaßnahmen benannt (hierbei sind keine Kombinationseffekte berücksichtigt) und die Summe der heute dort über den Auslösewerten (60 bzw. 50 dB) betroffenen Menschen für den Gesamttages- (L_{den}) und Nachtzeitraum (L_{night}) benannt.

Die den Kalkulationen zu Grunde liegende Auswahl und jeweiligen Wirkungs- und Kostenschätzungen der Einzelmaßnahmen sind für jeden Steckbrief in der Tabelle in Anhang 1 aufgestellt.

Die geschätzten Kosten für alle in den Steckbriefen benannten Maßnahmen betragen gemäß einer ersten Grobabschätzung insgesamt rund 964.000 Euro. Davon entfällt der größte Teil allerdings auf übergeordnete Baulastträger, nur Maßnahmen im Seitenraum müsste von der Stadt Geldern allein getragen werden. Auch eventuelle Fördermöglichkeiten sind dabei noch nicht mit eingeplant.

Durch die Maßnahmen würde rd. 1.700 Menschen geholfen, die heute über die Beurteilungspegel hinaus belastet sind. Überschlägig könnten sie um mind. 1-3 dB (bei Umsetzung der jeweils stärksten Maßnahmen) entlastet werden. Entlang der B 58 kann durch eine Kombination der verschiedenen Maßnahmen eine höhere Entlastung erzielt werden.

Die wirksamsten Maßnahmen werden dabei neben dem Einbau von lärmoptimierten Asphalt Geschwindigkeitsreduktionen darstellen. Dies wird zusätzlich positiven Einfluss auf die Verkehrssicherheit und den Ausstoß von luft- und klimaschädlichen Emissionen haben.

Gegenüberstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtkosten der Lärmbelastung

Um die abgeschätzten Kosten der Maßnahmen (von insgesamt rd. 964 Tsd. €) in einen vergleichbaren Bezug zu setzen und diese Summe besser einzuordnen, bietet sich die Darstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtkosten der Lärmbelastung in Geldern an.

Diese Kosten werden häufig nicht wahrgenommen, da sie nicht unbedingt im kommunalen Haushalt auftreten. Sie werden umfassend ermittelt und beinhalten neben realen Kosten – wie Aufwendungen im Gesundheitssystem und Produktionsausfälle durch lärmbedingte Krankheiten – auch immaterielle Kosten – wie Gesundheitsbeeinträchtigungen, den Verlust an Lebensjahren und erlittenes Leid durch Erkrankung und Tod. Entsprechend wird die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen auch nicht die vollständige rechnerische Wirkung dieser Gesamtkosten in Bezug auf die verfügbaren Haushaltsmittel einer Kommune entfalten. Die Lärmschadenskosten sind aber durchaus geeignet, das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Lärminderungsmaßnahmen einzuordnen.

Entsprechend der Klassierungen der Belastungspegel wurden durch das Umweltbundesamt pauschale volkswirtschaftliche Kostenwerte pro Kopf und Jahr ermittelt, die sich auf die konkreten Belastungsdaten in Geldern ansetzen lassen.

Tabelle 10: Volkswirtschaftliche Kostenfunktion für Lärmwirkung in Geldern

L_{den} , dB(A)	50-54	55-59	60-64	65-69	70-74	ab 75	Summe /Jahr
Lärmschadenskosten € pro Anwohner u. Jahr	63 €	116 €	196 €	306 €	456 €	651 €	
vom Land kartierte Hauptverkehrsstraßen	k. A.	92.336 €	72.520 €	128.214 €	305.064	- €	598.134 €

Quelle: Eigene Darstellung; aus: LAI, nach UBA 2020: Methodenkonvention 3.1

Insgesamt entstehen somit volkswirtschaftliche Gesamtkosten von rd. 598.134. € durch die Auswirkungen von Lärmbelastungen über 55 dB(A) in Geldern entlang der kartierten Straßen – und zwar jedes Jahr.

Dies lässt den erforderlichen Einsatz von einmalig 964.000 € – der sich auf unterschiedliche Träger und Haushalte aufteilt und zudem auch weiteren Aspekten wie Verkehrssicherheit und Klimaschutz Rechnung trägt – mittel- bis langfristig mehr als verhältnismäßig erscheinen.

Besonders Tempo 30 ist im Vergleich von Kosten und Wirkung eine empfehlenswerte und wirtschaftlich effiziente Maßnahme. Hier spielen jedoch – wie in anderen Kapiteln bereits ausgeführt – weitergehende Prüfungen und die Vorgaben anderer Fachplanungen und Gesetze eine entscheidende Rolle.

7.5 Umsetzung & Ergebniskontrolle der Lärmaktionsplanung

Die Lärmkartierung sowie die Aktionspläne werden nach den Richtlinien der Umgebungslärmrichtlinie alle 5 Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst. Dementsprechend sind die Lärmkartierung im Jahr 2027 erneut durchzuführen sowie die Aktionsplanung im Jahr 2028 zu evaluieren.

Im Rahmen der Kartierung werden der Straßen- und Schienenverkehrslärm auf Basis der jeweils dann aktuellen Verkehrsbelastungen ermittelt und die Lärmbetroffenheiten neu berechnet. Auf dieser Grundlage können die Wirkungen der bis dahin durchgeführten Maßnahmen im Vergleich zur Lärmkartierung 2022 ermittelt werden (sofern es keine erneuten Änderungen im Berechnungsverfahren gibt). In die weitere Aktionsplanung sind diese Erkenntnisse einzubeziehen.

Hinweise zur Realisierung der Maßnahmen

In Bezug auf die Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen ist insbesondere zu beachten, dass die Lärmaktionsplanung in erster Linie ein Instrument des gebietsbezogenen Lärmschutzes darstellt. Die Durchführung und Umsetzung von Maßnahmen erfolgen auf Grundlage bestehender nationaler Vorschriften (vgl. Kapitel 4.2).

Der § 47d Abs. 6 BImSchG enthält keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen im Rahmen des LAP, sondern verweist auf spezialgesetzliche Eingriffsgrundlagen.

Der LAP ist also mit seinen Maßnahmen den Vorgaben aus den spezialgesetzlichen Grundlagen und einschlägigen Gesetzen (z. B. der StVO bei Temporeduzierungen) untergeordnet. Ein Rechtsanspruch auf Maßnahmenumsetzung besteht nicht.

Zudem handelt es sich bei den meisten der kartierten Straßen um Hauptverkehrsstraßen, die nicht in der Baulast der Stadt Geldern liegen. Bei der Umsetzung und letztendlichen Beurteilung von Maßnahmenprioritäten sind die jeweiligen Baulastträger (z. B. Kreis, Land, Bund) im Rahmen ihrer durch die spezialgesetzlichen Grundlagen vorgegebenen Möglichkeiten und übergeordneten Priorisierungen zuständig.

Die Stadt sollte sich jedoch aktiv dafür aussprechen, die Maßnahmen im Sinne der Lärmaktionsplanung ins Bewusstsein zu holen und zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu realisieren.

8 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

In diesem Kapitel sind die Ergebnisse der ersten und zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zusammengefasst und festgehalten.

8.1 Frühzeitige Phase der Beteiligung

Vom 06. Dezember 2023 bis zum 12. Januar 2024 hatte die Öffentlichkeit in der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit, sich online über den Lärmaktionsplan zu informieren und über eine E-Mail, Hinweise und Anregungen zum Lärmaktionsplan einreichen.

In dem Zeitraum ging ein Beitrag aus der Bürgerschaft ein. Zudem vier Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme mit geäußerten Bedenken, Rückfragen und Anregungen zum Lärmaktionsplan der Stufe 4 eingegangen.

Nr.	Antragsteller	Ort	Eingangsdatum
1.	Bürger 1	Geldern	12.12.2023

Die Stellungnahme wurde zusammengefasst, seitens der Verwaltung kommentiert und mit einem Beschlussvorschlag versehen:

1. Bürger 1	
Stellungnahme	Abwägung
Warum wird die Duisburger Straße (Hauptverkehrsstraße, L 478), bei Geldern-Hartefeld nicht berücksichtigt? Die Duisburger Straße ist eine sehr stark befahrene Straße und seit einigen Jahren hat sich der LKW-Verkehr verdoppelt. Der Straßenbelag ist in einem so schlechten Zustand, dass bei Nässe es extrem laut pfeift und schrill summt, wenn Autos fahren, dieses gleicht einem ständigen Tinnitus. Bei Größeren PKWs oder LKWS entstehen so große Vibrationen, dass das ganze Haus mehrfach am Tag vibriert, als hätte man ein ständiges Erdbeben unter sich. Lärmaktionsplanung - Was ist das? Darin werden die zuständigen Behörden verpflichtet, sogenannte Lärmaktionspläne (kurz: LAP) zu erstellen, in denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Orte in der Nähe	Die zu untersuchenden Straßen werden vom Land NRW festgelegt (bzw. vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen). Untersucht und kartiert werden Hauptverkehrsstraßen mit Verkehrsmengen von über 3 Mio. Kfz/Jahr (das entspricht etwa 8.200 Kfz/Tag). Laut der Datenbasis des Landes (Stand 2022) wurde für die Duisburger Straße (L 478) dieser Wert nicht erreicht - demnach ist die Verkehrsbelastung auf der Duisburger Straße bei ca. 5.000 Kfz/Tag. Daher wurde für diese Straße leider auch keine Lärmberechnungen vom Land durchgeführt und an uns übermittelt.

von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen oder in Ballungsräumen untersucht und durch entsprechende Maßnahmen geregelt bzw. gemindert werden sollen. Was genau ein Lärmaktionsplan enthalten muss, ist im Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie vorgegeben.	Weitere Informationen sind hier zu finden: https://www.umgebungs-laerm.nrw.de/laermkartierung/format-und-inhalt Auch wenn die Straße nicht kartiert wurde, wird der Hinweis in den Lärmaktionsplan mitaufgenommen. Die Sanierung von beschädigten Fahrbahnoberflächen erweist sich als sehr effektive Maßnahme zur Reduktion von Lärm. Da die Duisburger Straße eine Straße in Baulast des Landes NRW ist, wird die weitergehende Berücksichtigung der Hinweise aber in der Zuständigkeit von Straßen.NRW und nicht der Stadt Geldern selbst liegen.
Beschlussvorschlag: Der Rat der Stadt Geldern nimmt die Stellungnahme des Bürger 1 zur Kenntnis und beschließt entsprechend der Abwägung.	

2. Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Es sind vier Stellungnahmen mit geäußerten Bedenken und Anregungen zum Lärmaktionsplan der Stufe 4 eingegangen.

Nr.	Antragsteller	Ort	Eingangsdatum
1.	Westnetz GmbH	Dortmund	11.12.2023
2.	IHK Niederrhein	Duisburg	13.12.2023
3.	PLEdoc GmbH 1	Essen	04.01.2024
4.	Westnetz GmbH	Wesel	08.01.2024

Die Stellungnahmen wurden zusammengefasst, seitens der Verwaltung kommentiert und mit einem Beschlussvorschlag versehen.

1. Westnetz GmbH	
Stellungnahme	Abwägung
Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt teilweise in den Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen. Die Leitungsführungen sind den Lageplänen zu entnehmen. Die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit. Folgendes soll im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt werden: • Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. • Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. • Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Geländeniveauveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung. Es wird darum gebeten, der Westnetz GmbH, baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen sind unter www.westnetz.de/Datenschutz verfügbar oder werden auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von der Westnetz GmbH betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der konkreten baulichen Ausführung werden die Versorgungsträger im Zuge der Ausführungsplanung beteiligt
Beschlussvorschlag: Der Rat der Stadt Geldern nimmt die Stellungnahme der Westnetz GmbH zur Kenntnis und beschließt entsprechend der Abwägung.	

2. IHK Niederrhein	
Stellungnahme	Abwägung
Die IHK Niederrhein bedankt sich für die Möglichkeit, zum Verfahren Stellung zu nehmen. Da es derzeit noch keine konkreten Maßnahmen gibt, beschränkt sich Stellungnahme auf allgemeine Hinweise. Die Niederrheinische IHK setzt sich dafür ein, auf restriktive Lärmschutzmaßnahmen zu verzichten, damit (innerstädtische) Wirtschaftsverkehre nicht eingeschränkt werden bzw. für diese keine längeren Fahrtwege erzwungen werden. Die IHK unterstützt ganzheitliche und strategische Lösungen, die Härten von einseitigen Belastungen der Wirtschaft oder einzelner Wirtschaftszweige vermeiden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Maßnahmen die Standorte der seitens der IHK Niederrhein zu vertretenden Unternehmen erreichbar bleiben müssen und die Standortqualität nicht beeinträchtigt werden darf. Es wird darum gebeten, die Ausführungen bei der weiteren Erarbeitung des Lärmaktionsplans zu berücksichtigen. Für Fragen und weitere Gespräche steht die IHK Niederrhein gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Maßnahmen werden zur öffentlichen Auslegung des Lärmaktionsplans der Stufe 4 veröffentlicht. Die IHK Niederrhein wird dann im Rahmen des Verfahrensschritts beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag: Der Rat der Stadt Geldern nimmt die Stellungnahme der IHK Niederrhein zur Kenntnis und beschließt entsprechend der Abwägung.	

3. PLEdoc GmbH 1	
Stellungnahme	Abwägung
Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, ist die PLEdoc GmbH mit der Wahrnehmung der Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Kabelschutzrohranlagen um eine oder mehrere Kabelschutzrohranlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als KSR-Anlage.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Trassenführung der KSR-Anlage ist aus den Planunterlagen zu entnehmen. Es wird darum gebeten, dass das Merkblatt zur Dokumentation berücksichtigt wird. GasLINE gibt i.d.R. keine digitalen Daten an Dritte heraus. Mithilfe der Koordinaten an den Tangentenschnittpunkten (TS-Punkten) in den beiliegenden Bestandsplänen ist eine sehr präzise Übernahme der LWL-Trasse in CAD-Systeme möglich. In Ausnahmefällen liegen allerdings keine Koordinaten der TS-Punkte vor. Die PLEdoc GmbH übersendet in der Anlage eine Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG. Die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der KSR-Anlage zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf den Abschnitt 3, Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich verwiesen. Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage haben können, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit diese geprüft werden kann, ob die jeweils angezeigte Baumaßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen KSR-Anlage erforderlich werden. Abschließend teilt die PLEdoc GmbH mit, dass gemäß den Unterlagen in dem angefragten Bereich eine Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: GasLINE Schutzstreifentrasse in Zuständigkeit der Thyssengas GmbH - Emil-Moog-Platz 13 in 44317 Dortmund.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei einer Straßenbaumaßnahme werden die Leistungsträger im Rahmen der Ausführungsplanung beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei einer Straßenbaumaßnahme werden die Leistungsträger im Rahmen der Ausführungsplanung beteiligt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag: Der Rat der Stadt Geldern nimmt die Stellungnahme der PLEdoc GmbH zur Kenntnis und beschließt entsprechend der Abwägung.	

4. Westnetz GmbH	
Stellungnahme	Abwägung
Die Westnetz GmbH arbeitet als Netzbetreiber - im Bereich der Mittel-, Niederspannung ≤ 10 kV im Namen und für Rechnung der Stadtwerke Geldern GmbH, - sowie im Bereich > 10 kV bis $= 110$ kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Stadtwerke Geldern GmbH und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen. Im Geltungsbereich des Verfahrens befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der Eigentümerinnen, welche auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt werden und durch die Umsetzung des Verfahrens nicht gefährdet werden dürfen. Vor Inangriffnahme etwaiger Arbeiten muss der/die Antragssteller*in über das Online-Portal: https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft einholen, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen und Anlagen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können. In der Stadt Geldern betreibt die Westnetz GmbH im Bereich der Krefelder Straße eine mit Lärm emittierenden Transformatoren. Die Westnetz Station Geldern hält den Immissionsrichtwert nach TA-Lärm ein, bzw. unterschreitet die Immissionsrichtwerte. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen seitens der Eigentümerinnen keine Bedenken gegen den Lärmaktionsplan der Stufe 4 Stadt Geldern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planauskunft ist während der konkreten Ausführungsplanung einzuholen. Die Versorgungsträger sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beteiligen. Die 110kV Station Geldern wird durch den Lärmaktionsplan der Stufe 4 nicht gefährdet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag: Der Rat der Stadt Geldern nimmt die Stellungnahme der Westnetz GmbH zur Kenntnis und beschließt entsprechend der Abwägung.	

Die folgenden Träger öffentlicher Belange haben geäußert, gegen den Lärmaktionsplan der Stufe 4 keine Bedenken zu haben:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Amprion GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt
- Deutsche Flugsicherung
- PLEdoc GmbH 2
- Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW

8.2 Offenlage des LAP-Entwurfs

Die Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans wird die zweite Beteiligungsphase darstellen. Hierzu wurde der Entwurf des Berichts inkl. aller Maßnahmenvorschläge in der Zeit vom 20.03.2024 bis 22.04.2024 öffentlich ausgelegt und die Gelegenheit gegeben, Kommentare dazu zu formulieren.

Alle Rückmeldungen werden in Form einer Synopse zusammengestellt, kommentiert und bei Bedarf in den finalen Bericht zum Lärmaktionsplan integriert.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit ist keine Stellungnahme mit geäußerten Bedenken, Rückfragen und Anregungen zum Lärmaktionsplan der Stufe 4 eingegangen.

2. Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Es sind vier Stellungnahmen mit geäußerten Bedenken und Anregungen zum Lärmaktionsplan der Stufe 4 eingegangen.

Nr.	Antragsteller	Ort	Eingangsdatum
1.	Westnetz GmbH 1	Dortmund	22.03.2024
2.	Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth	Kerken	25.03.2024
3.	PLEdoc GmbH 2	Essen	02.04.2024
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Wesel	03.04.2024
5.	Westnetz GmbH 2	Wesel	16.04.2024
6.	IHK Niederrhein	Duisburg	19.04.2024
7.	HWK Düsseldorf	Düsseldorf	22.04.2024

Die Stellungnahmen wurden zusammengefasst, seitens der Verwaltung kommentiert und mit einem Beschlussvorschlag versehen.

1. Westnetz GmbH	
Stellungnahme	Abwägung
mit Schreiben DRW-S-LG-TM/0211/DS/168.003/Ts vom 11.12.2023 hat die Westnetz GmbH zum Lärmaktionsplan 4. Runde eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit. Stellungnahme vom 11.12.2023 Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt teilweise in den Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen. Die Leitungsführungen sind den Lageplänen zu entnehmen. Die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit. Folgendes soll im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt werden: • Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. • Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. • Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Gelände niveaueveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung. Es wird darum gebeten, der Westnetz GmbH, baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen sind unter www.westnetz.de/Datenschutz verfügbar oder werden auf Verlangen separat übersandt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der konkreten baulichen Ausführung werden die Versorgungsträger im Zuge der Ausführungsplanung beteiligt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von der Westnetz GmbH betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geldern nimmt die Stellungnahme der Westnetz GmbH 1 zur Kenntnis und beschließt entsprechend der Abwägung.

2. Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth

Stellungnahme	Abwägung
Seitens des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Lärmaktionsplan der Stufe 4 der Stadt Geldern, wenn folgende Hinweise beachtet werden. • Es dürfen keine Nachteile für die Verbandsgewässer, die Einleitungen und für den freien Wasserabfluss entstehen. • Sofern die Nutzung/Berührung von Verbandsgewässern beabsichtigt ist, ist der Verband gesondert zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der konkreten baulichen Ausführung werden die Wasserverbände, falls betroffen, beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geldern nimmt die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth zur Kenntnis und beschließt entsprechend der Abwägung.

3. PLEdoc GmbH 2

Stellungnahme	Abwägung
Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, ist die PLEdoc GmbH mit der Wahrnehmung der Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr (KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Mit unserem Bezugsschreiben wurde bereits eine Stellungnahme abgegeben. In der Abwägung unter Nr. 3 wird die Stellungnahme inhaltlich wiedergegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Straßenbaumaßnahmen die Leistungsträger im Rahmen der Ausführungsplanung beteiligt werden. Mit dieser Aussage ist der Leistungsträger einverstanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 04.01.2024 Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Kabelschutzrohranlagen um eine oder mehrere Kabelschutzrohranlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als KSR-Anlage. Die Trassenführung der KSR-Anlage ist aus den Planunterlagen zu entnehmen. Es wird darum gebeten, dass das Merkblatt zur Dokumentation berücksichtigt wird. GasLINE gibt i.d.R. keine digitalen Daten an Dritte heraus. Mithilfe der Koordinaten an den Tangentenschnittpunkten (TS-Punkten) in den beiliegenden Bestandsplänen ist eine sehr präzise Übernahme der LWL-Trasse in CAD-Systeme möglich. In Ausnahmefällen liegen allerdings keine Koordinaten der TS-Punkte vor. Die PLEdoc GmbH übersendet in der Anlage eine Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG. Die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der KSR-Anlage zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf den Abschnitt 3, Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich verwiesen. Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage haben können, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit diese geprüft werden kann, ob die jeweils angezeigte Baumaßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen KSR-Anlage erforderlich werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei einer Straßenbaumaßnahme werden die Leistungsträger im Rahmen der Ausführungsplanung beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei einer Straßenbaumaßnahme werden die Leistungsträger im Rahmen der Ausführungsplanung beteiligt.
--	--

Abschließend teilt die PLEdoc GmbH mit, dass gemäß den Unterlagen in dem angefragten Bereich eine Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: GasLINE Schutzstreifentrasse in Zuständigkeit der Thyssengas GmbH - Emil-Moog-Platz 13 in 44317 Dortmund	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag: Der Rat der Stadt Geldern nimmt die Stellungnahme der PLEdoc GmbH 2 zur Kenntnis und beschließt entsprechend der Abwägung.	

4. Deutsche Telekom Technik GmbH	
Stellungnahme	Abwägung
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung wird wie folgt Stellung genommen: Im Planbereich des Lärmaktionsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – dürfen durch den Lärmaktionsplan nicht beeinträchtigt werden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes dürfen durch den Lärmaktionsplan nicht beeinträchtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei einer Straßenbaumaßnahme werden die Leistungsträger im Rahmen der Ausführungsplanung beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag: Der Rat der Stadt Geldern nimmt die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH zur Kenntnis und beschließt entsprechend der Abwägung.	

5. Westnetz GmbH 2	
Stellungnahme	Abwägung
Die Westnetz GmbH arbeitet als Netzbetreiber - im Bereich der Mittel-, Niederspannung ≤ 10 kV im Namen und für Rechnung der Stadtwerke Geldern GmbH, - sowie im Bereich > 10 kV bis $= 110$ kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Stadtwerke Geldern GmbH und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen. Die Westnetz GmbH betreibt im gesamten Stadtgebiet unterschiedliche Anlagen, die der öffentlichen Stromversorgung dienen und diese sicherstellen. Von den Ortsnetzstationen, welche die Westnetz GmbH im Stadtgebiet betreibt, geht eine geringe Lärmbelastung aus. Des Weiteren betreibt die Westnetz GmbH in der Stadt Geldern die nachfolgende Umspannanlage mit Lärm emittierenden Transformatoren: Westnetz Station Geldern / Krefelder Straße 4 / 47608 Geldern a: mit zwei 110kV Transformatoren b: mit einer 110 kV Erdschluss-Löschspule Die Station hält die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm ein, bzw. unterschreiten die Immissionsrichtwerte. Wegen der fachlichen Trennung der Zuständigkeiten erhält die Stadt Geldern, von den Kollegen der Westnetz GmbH, Abt. DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund, eine separate Stellungnahme zum 110 kV - Hochspannungsnetz.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Westnetz GmbH bittet die Stadt Geldern die Fachkollegen mit dem E-Mail Verteiler Stellungnahmen@Westnetz.de in den Verteiler mit auf zu nehmen und im weiteren Verfahren direkt zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine gesonderte Stellungnahme der Westnetz GmbH aus Dortmund ist eingegangen und in die Abwägung eingestellt worden.
Beschlussvorschlag: Der Rat der Stadt Geldern nimmt die Stellungnahme der Westnetz GmbH 2 zur Kenntnis und beschließt entsprechend der Abwägung.	

6. IHK Niederrhein	
Stellungnahme	Abwägung
Die IHK Niederrhein bedankt sich für die Möglichkeit, zum Verfahren Stellung zu nehmen. Grundsätzlich setzt sich die Niederrheinische IHK dafür ein, auf restriktive Lärmschutzmaßnahmen zu verzichten, damit (innerstädtische) Wirtschaftsverkehre nicht eingeschränkt werden bzw. für diese keine längeren Fahrwege erzwungen werden. Der Einführung von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen steht die IHK daher kritisch gegenüber. Die IHK unterstützt ganzheitliche und strategische Lösungen, die Härten von einseitigen Belastungen der Wirtschaft oder einzelner Wirtschaftszweige vermeiden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Maßnahmen die Standorte der zu vertretenden Unternehmen erreichbar bleiben müssen und die Standortqualität nicht beeinträchtigt werden darf. Zu den Maßnahmen an den beiden priorisierten Verkehrsachsen L 480 und B 58, die sich aufteilen in die sechs Abschnitte L 480 Klever Straße, B 58 Harttor, B 58 Nordwall, B 58 Issumer Tor, B 58 Weseler Straße, B 58 Venloer Straße, nimmt die IHK wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich unterliegen alle im LAP vorgeschlagenen Maßnahmen dem Vorbehalt einer weiteren Prüfung auf Wirkungen und Realisierbarkeit. Die Bedenken gegenüber Geschwindigkeitsreduzierungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist tendenziell jedoch nicht davon auszugehen, dass sich durch die geringen Zeitverluste Leistungsfähigkeitseinschränkungen und Standortnachteile für die Wirtschaft ergeben werden. Dies muss vor Umsetzung weiter geprüft werden.

Neben der Einbringung von sogenanntem Flüsterasphalt wird auch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h vorgeschlagen. Auch auf den anderen Abschnitten der Ost-West-Tangente, also den genannten Bereichen der B 58, wird vorgeschlagen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h bzw. von 50 km/h auf 30 km/h zu beschränken. Insbesondere im innerstädtischen Bereich kann eine verminderte Höchstgeschwindigkeit zu einem geringeren Verkehrsfluss führen. Dadurch steigt die Anzahl der Anfahrts- und Abbremsvorgänge, welche potenziell eine höhere Lärmemission mit sich bringen. Gleichzeitig führt die Absenkung der Höchstgeschwindigkeit zur Einschränkung von innerstädtischen Logistik- und Lieferverkehren und wird deshalb von der IHK kritisch betrachtet. Mit Blick auf die Stadt Geldern ist zudem anzuführen, dass die Verkehrsbelastung auf den genannten Abschnitten der B 58 mit der bereits in Planung befindlichen Umwidmung der B 58 auf die bereits bestehende Umgehungsachse Königsberger Straße/Danziger Straße deutlich abnehmen wird. Hierdurch ist ebenfalls eine Abnahme der Lärmbelastung auf der bestehenden Straße zu erwarten. Die IHK regt diesbezüglich an, dass kommunale Entscheidungsträger den Austausch mit den zuständigen Baulastträgern suchen, um Planungs- und Bauprozesse bestmöglich zu koordinieren und zu beschleunigen. Neben der Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sieht der Lärmaktionsplan weitere restriktive Maßnahmen vor, denen die IHK kritisch gegenübersteht. Hierzu zählen insbesondere Durchfahrtsverbote für LKW oder Lieferverkehre, wie an den Abschnitten B 58 Harttor, B 58 Nordwall, B 58 Issumer Tor und auch den nicht kartierten Abschnitten Krefelder Straße - Geldertor und Ostwall vorgesehen.	Auch wenn geringeres Tempo nachweislich nicht zu mehr Anfahr- und Abbremsvorgängen führt, sondern vielmehr ein flüssigeres und stetigeres Fahrverhalten ermöglicht, gilt für alle Maßnahmen des LAP noch der im Bericht beschriebene Prüfvorbehalt. Dies bedeutet, dass bei einer Umsetzung einer im LAP vorgeschlagene Maßnahme auch die in der Stellungnahme benannten Belange der Erreichbarkeit und des Verkehrsflusses zu berücksichtigen sind. Wesentliche Reduzierungen des Verkehrsaufkommens auf der Ortsdurchfahrt sind auch nach der Umwidmung nur durch weitere restriktive und bauliche Maßnahmen zu erwarten. Zudem sind durch geringere Verkehrsmengen nur leichte Lärminderungspotenziale zu erzielen (ca. -1 dB(A) bei 20 % weniger Verkehrsmenge). Die Maßnahmen werden daher ausdrücklich in Kombination miteinander gesehen. Die Maßnahme ist als Einzelfallprüfung ausgewiesen und käme lediglich bei einer Umsetzung des Umstufungskonzepts in Betracht. In jedem Falle wäre die Maßnahme noch abschließend zu beurteilen und auch die Interessen der Wirtschaftsverkehre in die Abwägung einzubeziehen.
--	---

Mit Stufe 4 der Lärmaktionsplanung wurden die Kommunen erstmals aufgefordert, sogenannte „Ruhige Gebiete“ auszuweisen. Wenngleich der Begriff „Ruhige Gebiete“ im Gesetz nicht eindeutig definiert ist, löst die Ausweisung als solche dennoch die Pflicht für nachfolgende Planungen aus, den Schutzauftrag des „Ruhigen Gebiets“ zu berücksichtigen. So muss der Lärmschutz des „Ruhigen Gebiets“ zukünftig in der Abwägung anderer Planungen (z. B. Bauleitplanung) besondere Berücksichtigung finden. Aus diesem Grund sind bei der zukünftigen Ausweisung sogenannter „Ruhiger Gebiete“ Planungsinteressen für wirtschaftlich relevante Flächen zu berücksichtigen. Um künftige Interessenskonflikte zu vermeiden, setzt sich die IHK grundsätzlich dafür ein, dass keine ruhigen Gebiete in unmittelbarer Nähe von bestehenden oder geplanten Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesen werden. Im vorliegenden Lärmaktionsplan werden insgesamt drei Gebiete als potenzielle „Ruhige Gebiete“ ausgewiesen. Die Gebiete 2 „Schloss Haag“ und 3 „NGS Fleuthkuhlen“ liegen außerhalb von gewerblich genutzten Flächen und sind im Wesentlichen durch Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen eingerahmt. Dennoch sollten vor der Ausweisung Konflikte mit gewerblichen Flächen sowie Hauptverkehrsstraßen geprüft und die Grenzen der ruhigen Gebiete – wo notwendig – angepasst werden. Die geplante Fläche 1 „Holländer See“ hingegen liegt unmittelbar an einem Wohn-/Mischgebiet und an der Hauptverkehrsstraße „Am Holländer See“. Ferner befindet sich im südwestlichen Verlauf dieser Straße ein größeres produzierendes Unternehmen. Um die berechtigten Interessen aller Beteiligten ausgewogen zu berücksichtigen, sollten die Grenzen des genannten ruhigen Gebietes aus Sicht der IHK angepasst werden und einen größeren Abstand zur gewerblichen Nutzung und der Hauptverkehrsstraße aufweisen. Die IHK bittet, die Ausführungen bei der weiteren Erarbeitung des Lärmaktionsplans zu berücksichtigen. Für Fragen und weitere Gespräche steht die IHK zur Verfügung.	Grundsätzlich unterliegen alle zukünftigen Planungen und Maßnahmen zum Schutz Ruhiger Gebiete weiteren Prüfungen und Abwägungen. Von einer Festlegung geht zudem keine unmittelbare Verpflichtung zur Vornahme bestimmter weiterer Maßnahmen aus. Die Festlegung ist hingegen bei nachfolgenden Planungen der Gemeinde selbst sowie bei heranrückenden Planungen und Vorhaben anderer Akteure, als abwägungs-erheblicher Belang nach dem jeweils einschlägigen planungsrechtlichen Abwägungsgebot zu berücksichtigen und entfaltet so Außenwirkung. Der Schutz ruhiger Gebiete wird typischerweise als Optimierungsgebot eingestuft. Das bedeutet, dass die Lärmschutzbelange des Gebiets in der Abwägung einer späteren Planung besonderer Berücksichtigung bedürfen. Dabei sind auch die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen und final gegenüber dem Lärmschutz abzuwägen. Im Falle des ruhigen Gebietes „Holländer See“ wurde die Grenze der vorgeschlagenen Fläche vor die Hauptverkehrsstraße verlegt, um diese nicht mit einzuschließen.
--	--

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geldern nimmt die Stellungnahme der IHK Niederrhein zur Kenntnis und beschließt entsprechend der Abwägung.

7. HWK Düsseldorf

Stellungnahme	Abwägung
Die HWK Düsseldorf bedanken sich für die Übersendung des Entwurfs des Lärmaktionsplans der 4. Stufe und nimmt wie folgt Stellung: Zu Kapitel 7.2.1 Konkrete Maßnahmen zur kurz- bis mittelfristigen Lärminderung in Geldern (Steckbriefe) <u>Erneuerung der Deckschicht mit lärmminderndem Asphalt</u> Für alle Belastungsschwerpunkte ist eine Erneuerung von Deckschichten mit lärmminderndem Asphalt vorgesehen. Der Einbau von lärmminderndem Asphalt bei Erneuerung der Fahrbahndecke wird als wirkungsvolles Instrument, das nicht mit Einschränkungen für den Verkehrsfluss verbunden ist und an der Entstehungsquelle der Belastung ansetzt, ausdrücklich begrüßt. Mit Blick auf das hohe Minderungspotential wird angeregt, der Erneuerung der Deckschichten mit lärmminderndem Asphalt soweit als möglich Priorität einzuräumen. <u>Nächtliches Lkw-Verbot bzw. ganztägiges LKW-Verbot</u> Für mehrere Teilabschnitte der B 58 sieht der Lärmaktionsplan an den Belastungsschwerpunkten die Prüfung eines nächtlichen bzw. punktuell auch eines ganztägigen Lkw-Fahrverbots vor. Bei einem nächtlichen LKW-Fahrverbot müssen in jedem Fall die Auswirkungen auf die vor Ort ansässigen Betriebe und ihre Geschäftsabläufe überprüft werden. Bei einem ganztägigen LKW-Fahrverbot sollten Anlieger durch ein Zusatzschild „Anlieger frei“ von diesem Verbot ausgenommen bleiben, um den Geschäftsbetrieb ansässiger Unternehmen zu sichern. Ein entsprechendes Zusatzschild „Frei für Anlieger“ oder „Anliegerverkehr frei“ gibt dabei nach der Rechtsprechung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise zum Zusatzschild „Anlieger frei“ in die Prüfung der Maßnahme berücksichtigt.

nicht nur das Befahren der Straße durch die Anlieger selbst, sondern auch den Verkehr mit den Anliegern frei (vgl. Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 27. Auflage 2022, Rn. 82). Damit fallen unter Anliegerverkehr nicht nur Verkehrsbewegungen von Betriebsfahrzeugen der unmittelbar ansässigen Betriebe, sondern auch solche von Fahrzeugen, die die Anlieger etwa zwecks Belieferung mit Material oder zur Abholung von Waren anfahren und aus diesem Grund in einer Geschäftsbeziehung zu den an den gesperrten Straßen anliegenden Unternehmen stehen und ein berechtigtes Interesse am Befahren der Straße haben. Viele Handwerksbetriebe erbringen ihre Dienstleistungen in Form von Beratung, Montage, Wartung, Reparatur etc. vor Ort beim Kunden (z.B. Betriebe der Bau- und Ausbaubranche) und setzen hierzu Lkw über 3,5t tzGm ein. <u>Passiver Lärmschutz (z. B. Schallschutzfenster, Balkoneinhausungen etc.)</u> Passive Lärmschutzmaßnahmen, wie etwa der Einbau von Schallschutzfenstern, sind ein sehr effektives Mittel mit großem Lärminderungspotenzial. Die HWK Düsseldorf regt an, eine Übersicht von Förderprogrammen, die für freiwillige passive Schallschutzmaßnahmen genutzt werden können, nicht nur im LAP (S. 20), sondern auch auf der Webseite der Stadt Geldern für die Bürgerinnen und Bürger niedrigschwellig zugänglich zu machen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als zielführend im Sinne der Lärmaktionsplanung betrachtet. Ein entsprechender Hinweis wird im Bericht vermerkt: <i>Vom Lärm potenziell betroffene Anlieger an klassifizierten Straßen (Bundes- und Landesstraßen) können - unabhängig von der Lärmaktionsplanung - einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Lärmsituation beim zuständigen Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein) stellen (https://www.strassen.nrw.de/de/laermenschutz.html).</i>
--	--

Aufgabe von Parkplätzen

Die Aufgabe von Parkplätzen kann punktuell zur Umsetzung von baulichen Maßnahmen zwecks Straßenraumgestaltung notwendig sein. Generell empfiehlt es sich aber, vor der Reduzierung von Parkraum den Parkdruck vor Ort zu analysieren und ggf. Alternativen zu schaffen. Eine Verringerung der Parkplätze kann bei hohem Parkdruck und ohne umgebundene Ausweichmöglichkeiten eine Erhöhung der Parksuchverkehre auslösen, was wiederum zu einem Anstieg der Lärm- und Luftbelastung führt und die Ziele des LAP konterkariert. Zudem wird darauf hingewiesen, dass zahlreiche Handwerksbetriebe – trotz verstärkter Nutzung von Alternativen wie Lastenfahrrädern – in vielen Einsatzbereichen für den Transport von schwerem Material und Werkzeug weiterhin auf (leichte) Nutzfahrzeuge und damit auf Parkraum in Kundennähe angewiesen sind. Eine pauschale Aufgabe von Parkplätzen wird daher abgelehnt.

Die HWK Düsseldorf hofft, dass die Ausführungen Berücksichtigung finden und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine pauschale Aufgabe von Parkplätzen ist nicht vorgesehen, sondern sollte differenziert geprüft werden. Hier sind Belange des Lärmschutzes und der Förderung der Nahmobilität mit einzubeziehen und abzuwägen. Die Maßnahme ist somit ebenfalls als Einzelfallprüfung zu sehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geldern nimmt die Stellungnahme der HWK Düsseldorf zur Kenntnis und beschließt entsprechend der Abwägung.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange haben geäußert, gegen den Lärmaktionsplan der Stufe 4 keine Bedenken zu haben:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Amprion GmbH
- KKB GmbH
- PLEdoc GmbH 1
- Eisenbahn-Bundesamt
- Gelsenwasser Energienetze GmbH
- Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich Technik, Abteilung Bauen und Umwelt

9 Zusammenfassung

Das vorliegende Dokument stellt den ersten Lärmaktionsplan der Stadt Geldern dar. Zu dessen Aufstellung ist die Kommune durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet. Bis zum 18. Juli 2024 soll der LAP fertiggestellt und politisch beschlossen sein. Im Anschluss muss er an das Land bzw. die EU gemeldet werden. Der Lärmaktionsplan definiert Handlungsbedarfe bezüglich der gebietsbezogenen Lärmbelastung und schlägt Maßnahmen vor, mit denen Menschen vor schädlichen Lärmeinflüssen geschützt und die Lärmbelastung verringert werden soll. Betrachtet wird dabei der Straßenverkehrslärm.

Die zu untersuchenden Straßen werden, basierend auf ihrer Klassifizierung und der Verkehrsbelastung, vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) festgelegt und hinsichtlich ihrer Lärmbelastung kartiert. Dies sind:

- Bundesstraße B 9
- Bundesstraße B 58
- Landesstraße L 480

Mittels einer EU-weit einheitlichen Methodik wird die Ausbreitung des Verkehrslärms berechnet und in Dezibel-Pegeln (dB) an den Fassadenpunkten angegeben. Hierfür existieren definierte Lärm-indizes, die die Lärmbelastung zu unterschiedlichen Tageszeiten abbilden. Für den LAP am entscheidendsten sind die Lärmindizes L_{den} (ganztägig) und L_{night} (22-6:00 Uhr). Ab wieviel Dezibel ein prioritärer Handlungsbedarf besteht, wird über sogenannte Beurteilungspegel festgelegt. Für Geldern werden für den L_{den} 60 dB(A) und den L_{night} 50 dB(A) angesetzt. Diese Werte orientieren sich an den vom Umweltbundesamt vorgeschlagenen Kriterien zur mittelfristigen Vermeidung von Gesundheitsschäden.

Entlang der durch das LANUV kartierten Straßenabschnitte sind in Geldern ganztägig und nachts jeweils rund 4,4 % der Bevölkerung durch Straßenverkehrslärm über dem jeweiligen Beurteilungspegel betroffen. Stark erhöhten Lärmpegeln (mit $L_{den} > 70$ dB(A) bzw. $L_{night} > 60$ dB(A)) sind jeweils 2 % der Bevölkerung in Geldern ausgesetzt.

Somit leiden insgesamt in Geldern (entlang der kartierten Straßen) rd. 493 Menschen gesundheitlich unter der starken Lärmbelastung, weitere rd. 126 leiden unter starken Schlafstörungen und rechnerisch 1 Person hat sogar ein erhöhtes Risiko, ischämische Herzerkrankungen durch die dauerhafte Lärmbelastung zu entwickeln.

Gründend auf diesen Betroffenheiten wurden Maßnahmen und Strategien entwickelt, um den Lärm an den betrachteten Straßen zu reduzieren. Dafür wurden Steckbriefe für die prioritären Abschnitte aufbereitet, die neben Information zu Umfeld, Betroffenenzahlen und Verkehrsdaten konkrete Maßnahmenvorschläge und Abschätzungen zu deren Wirkung enthalten. Die wohl wirksamste und an den Straßen geeignetste Einzelmaßnahme ist die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h. Ebenfalls vorgeschlagen wird der Einsatz von lärmoptimiertem Asphalt. Beide Maßnahmen bedürfen jedoch noch weiteren Prüfung. Auch die geplante Umstufung zwischen der bisherigen Ortsdurchfahrt B 58 und der bereits bestehenden

Umfahrungsrouten werden als eine wichtige Maßnahme zur Verkehrsberuhigung der belasteten Straßenzüge angesehen. Neben Lärmreduzierenden Folgen durch einen Rückgang der Verkehrsmenge und des SV-Anteils, kann durch die Umstufung vor allem die angestrebte Maßnahme der Temporeduzierung einfacher umgesetzt werden.

Die Gesamtkosten für die kalkulierten Maßnahmen werden auf rd. 964 Tausend Euro geschätzt, allerdings verteilt auf verschiedene Baulastträger und abhängig von der genauen Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahmen. Bei einer Umstufung der innerörtlichen B 58 als Gemeindestraßen fallen ein Großteil der Kosten bei der Stadt Geldern an. Die Kosten setzen sich darüber hinaus aus großen Teilen, aus der vorgeschlagenen Maßnahme zum Einsatz lärmoptimierten Asphalt zusammen. Den Kosten gegenüber stehen gesamtwirtschaftliche Kosten als Folge des Lärms von mind. 598 Tausend € im Jahr, die sich reduzieren lassen.

Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Durchsetzung der Maßnahmen zur Lärminderung ergibt sich aus dem Lärmaktionsplan in der Regel nicht. Durch den Beschluss des Lärmaktionsplans sind die darin enthaltenen Maßnahmen allerdings von den planenden Fachbereichen und Behörden in ihren Abwägungs- und Entscheidungsprozessen mit aufzunehmen.

Diese Pflicht zur Berücksichtigung der Inhalte des LAP ist auch für die Ausweisung der Ruhigen Gebiete relevant, da diese als Vorsorgeplanung zu verstehen ist. Ruhige Gebiete sind Erholungsflächen für die Bevölkerung, die vor zusätzlicher Lärmbelastung geschützt werden sollen. Im Rahmen der vierten Stufe des LAP ist Geldern explizit dazu aufgerufen, Ruhige Gebiete auszuweisen. Dafür wurden sechs unterschiedlich große Flächen im Stadtgebiet ausgewählt und näher beschrieben, die als Rückzugsmöglichkeiten für Bevölkerung und Natur dienen sollen.

Die Öffentlichkeit hatte während der Erstellung des LAP zwei Möglichkeiten, sich zu beteiligen. Zum einen fand frühzeitig eine Online-Beteiligung statt, in der die Einwohner/-innen ihre Anmerkungen zur Lärmbelastung verorten und Ideen zur Lärmreduktion abgeben konnten. Zum anderen wurde im späteren Verlauf des Prozesses der Entwurf des LAP offengelegt und jede Person oder Institution hatte die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den Inhalten abzugeben. Die in beiden Phasen gesammelten Hinweise wurden in den finalen LAP mit aufgenommen und bei der Maßnahmenentwicklung und -bewertung berücksichtigt.

10 Quellenverzeichnis

LAI 2012 -Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Aktualisierte Fassung vom 18. Juni 2012.

LAI 2022 -Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Aktualisierte Fassung vom 19. September 2022.

MLUR (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungs-lärmrichtlinie. Kiel

MUNLV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) 2008: Lärmschutz in Nordrhein-Westfalen – Lärmkartierung und Aktionsplanung nach der EG-Umgebungs-lärmrichtlinie. Düsseldorf

MUNLV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) 2008b: Lärmaktionsplanung - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8820.4.1; v. 7.2.2008. Düsseldorf

UBA (Umweltbundesamt) 2008: Silent City – Handbuch Umgebungslärm, Aktionsplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung. Berlin

UG – Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Website Umgebungslärm NRW: www.umgebungs-laerm.nrw.de

11 Anhang

Anhang 1: Maßnahmen auf Abschnitten, inkl. Kosten-Wirkung und zuständiger Behörde

Maßnahmen an den durch das Land NRW kartierten Straßenabschnitten						
Straße, Abschnitt, Steckbrief-# & Betroffenheit		Prio	Maßnahmen	Wirkung/Kosten (Grobschätzung)	Zuständigkeit	
L 480	1	Klevert Straße <i>Schulstraße bis Kapellener Straße</i> L _{den} : max. 73,9 dB(A) >60 dB(A): 175 Betroffene L _{night} : max. 64,0 dB(A) >50 dB(A): 177 Betroffene	mittel	Prüfung Reduzierung Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h	-1-2 dB ca. 3.000 €	Straßen NRW
				Erneuerung der Deckschicht mit lärmoptimiertem Asphalt	-2-3 dB ca. 165.000 €	
				Änderungen Knotenpunkt	-0-2 dB ca. 50.000 €	Straßen NRW / Stadt Geldern
				Prüfung passiver Lärmschutz	individuell	Straßen NRW / Bewohnerantrag
B 58	2	Harttor <i>Kapellener Straße bis Nordwall</i> L _{den} : max. 74,0 dB(A) >60 dB(A): 297 Betroffene L _{night} : max. 64,5 dB(A) >50 dB(A): 307 Betroffene	hoch	Prüfung Reduzierung Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h	-2-3 dB ca. 3.000 €	Straßen NRW
				Erneuerung der Deckschicht mit lärmoptimiertem Asphalt	-2-3 dB ca. 140.000 €	
				Prüfung einer Änderung der Umlaufphasen	ca. 20.000 €	Straßen NRW / Stadt Geldern
				Prüfung nächtliches Lkw-Verbot	-0-1 dB ca. 3.000 €	
				Prüfung passiver Lärmschutz	individuell	Straßen NRW / Bewohnerantrag
	3	Nordwall <i>Harttor bis Issumer Tor</i> L _{den} : max. 76,4 dB(A) >60 dB(A): 349 Betroffene L _{night} : max. 66,4 dB(A) >50 dB(A): 356 Betroffene	hoch	Prüfung Reduzierung Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h	-2-3 dB ca. 3.000 €	Straßen NRW
				Erneuerung der Deckschicht mit lärmoptimiertem Asphalt	-2-3 dB ca. 66.000 €	
				Umstrukturierung des Knotenpunkts	ca. 100.000 €	Straßen NRW / Stadt Geldern
				Prüfung passiver Lärmschutz	individuell	Straßen NRW / Bewohnerantrag
	4	Issumer Tor <i>Nordwall bis Boeckelter Weg</i> L _{den} : max. 76,4 dB(A) >60 dB(A): 237 Betroffene L _{night} : max. 66,4 dB(A) >50 dB(A): 246 Betroffene	hoch	Prüfung Reduzierung Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h	-2-3 dB ca. 3.000 €	Straßen NRW
				Erneuerung der Deckschicht mit lärmoptimiertem Asphalt	-2-3 dB ca. 64.000 €	
				Prüfung nächtliches Lkw-Verbot	-0-1 dB ca. 3.000 €	Straßen NRW / Stadt Geldern
				Umstrukturierung Parken	ca. 25.000 €	
				Prüfung passiver Lärmschutz	individuell	Straßen NRW / Bewohnerantrag

B58	5	Weseler Straße <i>Boeckelter Weg bis Danziger Straße</i> L _{den} : max. 74,2 dB(A) >60 dB(A): 389 Betroffene L _{night} : max. 64,2 dB(A) >50 dB(A): 403 Betroffene	hoch	Prüfung Reduzierung Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h	-2-3 dB ca. 3.000 €	Straßen NRW
				Erneuerung der Deckschicht mit lärmoptimiertem Asphalt	-2-3 dB ca. 177.000 €	
				Prüfung nächtliches Lkw-Verbot	-0-1 dB ca. 3.000 €	Straßen NRW / Stadt Geldern
				Änderung der Fahrbahnmarkierung und LSA-Anpassung	-0-2 dB ca. 30.000 €	
				Ausbau Kreisverkehr	ca. 100.000 €	
				Prüfung passiver Lärmschutz	individuell	Straßen NRW / Bewohnerantrag
	6	Venloer Straße <i>Möhlendyck bis Klümpenweg</i> L _{den} : max. 73,5 dB(A) >60 dB(A): 51 Betroffene L _{night} : max. 64,5 dB(A) >50 dB(A): 60 Betroffene	niedrig	Prüfung Reduzierung Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h	-1-2 dB ca. 3.000 €	Straßen NRW